Anlage 16: Benachteiligte Gebiete im Freistaat Sachsen

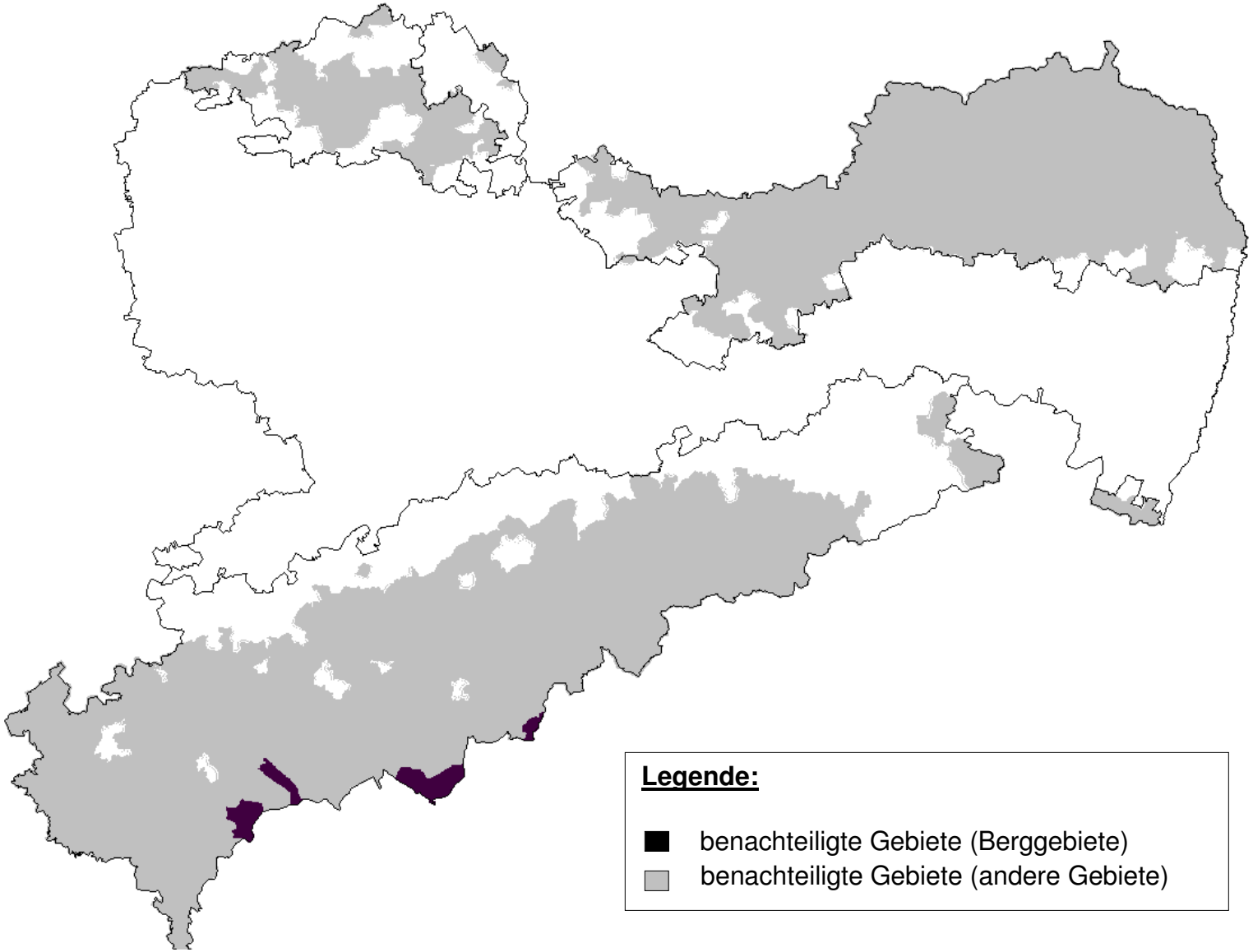

Quelle: Landesanstalt für Landwirtschaft, 2006

Anlage 17: Agrarumweltmaßnahmen – Anwendung über den Grundanforderungen

Leistungen sächsischer Agrarumweltmaßnahmen, die über die Grundanforderungen hinausgehen

Artikel 39 (3) der VO (EG) Nr. 1698/2005 beinhaltet die Vorgabe, dass die Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen nur die Verpflichtungen betreffen, die über

a) die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß den Artikeln 5 und 6 und den Anhängen II und III der VO (EG) Nr. 73/2009

b) die Grundanforderungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmittel und

c) sonstige einschlägige, verpflichtende, einzelstaatliche Rechtsvorschriften

hinausgehen.

In der nationalen Rahmenregelung werden die für die Förderung von Agrarumweltmaßnahmen relevanten bundesweit einheitlich geltenden obligatorischen Verpflichtungen ("baseline") beschrieben.

Nachfolgend sind ergänzend für den Freistaat Sachsen maßnahmespezifisch die einzelnen Bewirtschaftungsauflagen den jeweils relevanten Grundanforderungen gegenübergestellt. Im Einzelnen gilt folgendes:

- Die die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß den Artikeln 5 und 6 und den Anhängen II und III der VO (EG) Nr. 73/2009 sowie die Grundanforderungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmittel entsprechen – mit Ausnahme der für Betriebe mit Agrarumweltmaßnahmen geltenden zusätzlichen Bedingung zur Einhaltung der Düngeverordnung in Bezug auf den Nährstoff Phosphor – vollständig den Cross-Compliance-Verpflichtungen in Deutschland.
- Zu den im Kapitel 5.3.2.1 des Anhangs II der VO (EG) Nr. 1974/2006 herausgehobenen Verpflichtungen (Grundanforderungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmittel und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen) gehören sowohl die Vorgaben für die gute fachliche Praxis beim Umgang mit stickstoff- und phosphorhaltigen Düngemitteln, wie auch die Anforderungen in Bezug auf die Lagerung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie die Prüfung der entsprechenden Geräte. Die im Kapitel 5.3.2.1 zur detaillierten Beschreibung im Programm genannten Verpflichtungen sind – mit Ausnahme der Phospatdüngung – Teil der Cross-Compliance-Verpflichtungen, denen die Antragsteller von Agrarumweltmaßnahmen unterliegen.
- Die nachfolgende Darstellung ergänzt die Beschreibung der nationalen Umsetzung der Cross-Compliance-Verpflichtungen sowie der Grundanforderungen hinsichtlich des Umgangs mit phosphorhaltigen Düngemitteln („baseline“) in der Nationalen Rahmenregelung. Dabei sind die für die Förderung relevanten obligatorischen Verpflichtungen, insbesondere in Bezug auf die Grundanforderungen bei der

Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, synoptisch den Verpflichtungen, die im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen freiwillig einzuhalten sind, maßnahmespezifisch gegenübergestellt.

- Die unter a) und b) genannten Verpflichtungen gelten bundesweit.

– Synopse –

Inhaltsverzeichnis:

Förderbereich A: bodenschonende und stoffeintragsminimierende Bewirtschaftung

A.1 Ansaat von Zwischenfrüchten
A.2 Untersaaten
A.3.1/A.3.2 dauerhaft konservierende Bodenbearbeitung im Herbst/im Frühjahr
A.4 Biotechnische Maßnahmen im Obstbau, im Weinbau
A.5 Anlage von Grünstreifen auf dem Ackerland
A.6 Anwendung bodenschonender Produktionsverfahren des Ackerfutterbaus

Förderbereich B: Extensive Grünlandbewirtschaftung und Naturschutzgerechte Grundlandbewirtschaftung und Pflege/naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen

B.1 Extensive Grünlandbewirtschaftung
- B.1.1 Extensive Weide
- B.1.2 Extensive Wiese

B.2 Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung und Pflege
- B.2.1 Naturschutzgerechte Wiesennutzung mit Düngungsverzicht vor erster Nutzung
- B.2.2 Naturschutzgerechte Wiesennutzung mit Düngungsverzicht
- B.2.3 Naturschutzgerechte Wiesennutzung mit Düngungsverzicht - Aushagerung
- B.2.4 Naturschutzgerechte Wiesennutzung mit Düngungsverzicht - Nutzungspause
- B.2.5 Naturschutzgerechte Beweidung mit später Erstnutzung
- B.2.6 Naturschutzgerechte Beweidung – Hutung mit Schafen und Ziegen
- B.2.7 Anlage von Bracheflächen und Brachestreifen im Grünland

B.3 Naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen
- B.3.1 Einschränkung von Pflanzenschutzmitteln und Vorgaben zu angebauten Kulturen
- B.3.2 Überwinternde Stoppel
- B.3.3 Bearbeitungspause im Frühjahr
- B.3.4 Anlage von Bracheflächen und Brachestreifen im Ackerland

B.4 Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland

Maßnahme		Kurzbezeichnung	Rechtsgrundlage	Grundanforderung	Kennziffer gem. Anhang 5 der NRR	Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Förderbereich A: bodenschonende und stoffeintragsminimierende Bewirtschaftung						
A.1	Ansaat von Zwischenfrüchten	Erosionsvermeidung	Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Anhang III der VO (EG) Nr. 73/2009	Nach § 2 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung richten sich ab dem 1. Juli 2010 die Erosionsschutzmaßnahmen nach dem Grad der Erosionsgefährdung der einzelnen Ackerflächen. Hierzu teilen die Länder die landwirtschaftlichen Flächen je nach Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung bestimmten Klassen zu. Ackerflächen der Wasser-Erosionsstufe 1 dürfen soweit die Bewirtschaftung nicht quer zum Hang erfolgt vom 1. Dezember bis 15. Februar nicht gepflügt werden. Ackerflächen der Wassererosionsstufe 2 dürfen darüber hinaus zwischen dem 16. Februar und 30. November nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat gepflügt werden. Winderosionsgefährdete Ackerflächen dürfen grundsätzlich nur bei Aussaat vor dem 1. März gepflügt werden. Für Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von >45 cm gelten bestimmte Sonderregelungen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Ausnahmen von diesen Bestimmungen aus witterungsbedingten Gründen, bei der Aussaat von gärtnerischen Kulturen oder bei Einsatz von Stalldung zur Gefügestabilisierung zulassen.	CC 1	Anbau von Zwischenfrüchten nach der Ernte der Hauptfrucht. Sicherung der Bodenbedeckung im Winter bis mindestens zum 15.2. des Jahres.
		Aufzeichnungen zur Bewirtschaftung	Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG) i.V.m. §§ 3-5 Düngeverordnung	Nach DüngeVO Aufzeichnungspflicht: - P- Gehalte des Bodens (mit Angabe des Ermittlungsverfahrens) - N- (ggf. NH4-) und P2O5- Gehalte aufgebrachter org. bzw. org./mineral. Düngemittel (mit Angabe des Ermittlungsverfahrens) - Ausgangsdaten und Ergebnisse der flächenbezogenen Nährstoffvergleiche (nach verbindlichen Vorgaben)	CC 16-CC 26	zusätzliche Pflicht zur schlagbezogenen Aufzeichnung mit Angaben zu: Bezeichnung Feldblock/Schlag, Standortgrunddaten, Termin der Bestellung, Bestell- bzw. Saatbettbereitungsverfahren, Saat-/Pflanzgut der Zwischenfrucht, Bodenbearbeitung/Pflege, Termin der Ernte Hauptfrucht, Termin des Umbruches/der Ernte der Zwischenfrucht,

Maßnahme		Kurzbezeichnung	Rechtsgrundlage	Grundanforderung	Kennziffer gem. Anhang 5 der NRR	Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Förderbereich A: bodenschonende und stoffeintragsminimierende Bewirtschaftung						
A.2	Untersaaten	Erosionsvermeidung	Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Anhang III der VO (EG) Nr. 73/2009	Nach § 2 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung richten sich ab dem 1. Juli 2010 die Erosionsschutzmaßnahmen nach dem Grad der Erosionsgefährdung der einzelnen Ackerflächen. Hierzu teilen die Länder die landwirtschaftlichen Flächen je nach Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung bestimmten Klassen zu. Ackerflächen der Wasser-Erosionsstufe 1 dürfen soweit die Bewirtschaftung nicht quer zum Hang erfolgt vom 1. Dezember bis 15. Februar nicht gepflügt werden. Ackerflächen der Wassererosionsstufe 2 dürfen darüber hinaus zwischen dem 16. Februar und 30. November nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat gepflügt werden. Winderosionsgefährdete Ackerflächen dürfen grundsätzlich nur bei Aussaat vor dem 1. März gepflügt werden. Für Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von >45 cm gelten bestimmte Sonderregelungen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Ausnahmen von diesen Bestimmungen aus witterungsbedingten Gründen, bei der Aussaat von gärtnerischen Kulturen oder bei Einsatz von Stalldung zur Gefügestabilisierung zulassen	CC 1	Anbau oder Beibehaltung von Untersaaten bzw. Begründungen über Winter. Sicherung der Bodenbedeckung im Winter bis mindestens zum 15.2. des Jahres.
		Aufzeichnungen zur Bewirtschaftung	Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG) i.V.m. §§ 3-5 Düngeverordnung	Nach DüngeVO Aufzeichnungspflicht: - P- Gehalte des Bodens (mit Angabe des Ermittlungsverfahrens) - N- (ggf. NH4-) und P2O5- Gehalte aufgebrachter org. bzw. org./mineral. Düngemittel (mit Angabe des Ermittlungsverfahrens) - Ausgangsdaten und Ergebnisse der flächenbezogenen Nährstoffvergleiche (nach verbindlichen Vorgaben)	CC 16-CC 26	zusätzliche Pflicht zur schlagbezogenen Aufzeichnung mit Angaben zu: Bezeichnung Feldblock/Schlag, Standortgrunddaten, Termin der Bestellung, Bestell- bzw. Saatbettbereitungsverfahren, Saat-/Pflanzgut Untersaat/Hauptfrucht, Bodenbearbeitung/Pflege, Termin der Ernte Hauptfrucht, TErmin des Umbruches der untersaat, Vorfrucht bzw. Fruchtfolge

Maßnahme		Kurzbezeichnung	Rechtsgrundlage	Grundanforderung	Kennziffer gem. Anhang 5 der NRR	Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Förderbereich A: bodenschonende und stoffeintragsminimierende Bewirtschaftung						
A.3.1 A.3.2	Dauerhaft konservierende Bodenbearbeitung bei der Herbstbestellung Dauerhaft konservierende Bodenbearbeitung bei der Frühjahrsbestellung	Erosionsvermeidung	Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Anhang III der VO (EG) Nr. 73/2009	Nach § 2 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung richten sich ab dem 1. Juli 2010 die Erosionsschutzmaßnahmen nach dem Grad der Erosionsgefährdung der einzelnen Ackerflächen. Hierzu teilen die Länder die landwirtschaftlichen Flächen je nach Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung bestimmten Klassen zu. Ackerflächen der Wasser-Erosionsstufe 1 dürfen soweit die Bewirtschaftung nicht quer zum Hang erfolgt vom 1. Dezember bis 15. Februar nicht gepflügt werden. Ackerflächen der Wassererosionsstufe 2 dürfen darüber hinaus zwischen dem 16. Februar und 30. November nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat gepflügt werden. Winderosionsgefährdete Ackerflächen dürfen grundsätzlich nur bei Aussaat vor dem 1. März gepflügt werden. Für Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von >45 cm gelten bestimmte Sonderregelungen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Ausnahmen von diesen Bestimmungen aus witterungsbedingten Gründen, bei der Aussaat von gärtnerischen Kulturen oder bei Einsatz von Stalldung zur Gefügestabilisierung	CC 1	Anbau von Hauptfrüchten ohne wendende Bodenbearbeitung, so dass Pflanzenreste der Vor- oder Zwischenfrüchte oder der Untersaaten auf der Bodenoberfläche verbleiben. Über den gesamten Verpflichtungszeitraum ist die pfluglose konservierende Bodenbearbeitung / die Direktsaat durchzuführen.
		Aufzeichnungen zur Bewirtschaftung	Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG) i.V.m. §§ 3-5 Düngeverordnung	Nach DüngeVO Aufzeichnungspflicht: - P- Gehalte des Bodens (mit Angabe des Ermittlungsverfahrens) - N- (ggf. NH4-) und P2O5- Gehalte aufgebrachter org. bzw. org./mineral. Düngemittel (mit Angabe des Ermittlungsverfahrens) - Ausgangsdaten und Ergebnisse der flächenbezogenen Nährstoffvergleiche (nach verbindlichen Vorgaben)	CC 16 - CC 26	zusätzliche Pflicht zur schlagbezogenen Aufzeichnung mit Angaben zu: Bezeichnung Feldblock/Schlag, Standortgrunddaten, Termin der Bestellung, Bestell- bzw. Saatbettbereitungsverfahren, Saat-/Pflanzgut zur Mulchsaat, Bodenbearbeitung/Pflege, Termin der Ernte Hauptfrucht, Termin des Umbruches der Untersaat, Vorfrucht bzw.
		Sortenwahl		keine Grundanforderungen		Der Anbau von fusariumanfälligen Weizensorten nach der Vorfrucht Mais ist verboten.

Maßnahme		Kurzbezeichnung	Rechtsgrundlage	Grundanforderung	Kennziffer gem. Anhang 5 der NRR	Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Förderbereich A: bodenschonende und stoffeintragsminimierende Bewirtschaftung						
A.4	Biotechnische Maßnahmen im Obstbau, im Weinbau	Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel	Pflanzen-schutzrichtlinie (RL 91/414/EWG)	Nach § 6a des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.	CC 27	Anwendung von biologischen oder biotechnischen Maßnahmen des Pflanzenschutzes. Mit Genehmigung der zuständigen Behörde nur Einsatz solcher zugelassener PSM möglich, die in der von der LfL jährlich aufgestellten Liste enthalten sind (Beachtung der Nützlingsschonung).
				Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die festgesetzten Anwendungsbestimmungen: - Sachkundenachweis: Nachweis zum Beispiel durch einen entsprechenden Berufsabschluss oder eine bestandene Sachkundeprü-fung. - Nutzung geprüfter Geräte: Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette). - Anwendungsverbote: Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder	CC 28 - CC 30	
				Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und –beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die in dieser Verordnung aufgeführte Wirkstoffe enthalten. Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die mindestens folgende Punkte umfassen: Name des Anwenders, die jeweilige Anwendungsfläche, das Anwendungsdatum, das verwendete PSM, die Aufwandmenge und das Anwendungsgebiet.	CC31, CC31a	
		Bienenschutz		Nach § 2 Abs. 1-4 der Bienenschutzverordnung ist bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln speziell der Bienenschutz zu beachten. So dürfen entsprechend der Bienenschutzverordnung bienengefährliche Pflanzenschutzmittel nicht: - an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen angewandt werden (§ 2 Abs. 1 Bienenschutzverordnung), - so angewandt werden, dass solche Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden (§ 2 Abs. 2 Bienenschutzverordnung)	CC 32	
		Aufzeichnungen zur Bewirtschaftung	Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG) i.V.m. §§ 3-5 Düngeverordnung	Nach DüngeVO Aufzeichnungspflicht: - P- Gehalte des Bodens (mit Angabe des Ermittlungsverfahrens) - N- (ggf. NH4-) und P2O5- Gehalte aufgebrachter org. bzw. org./mineral. Düngemittel (mit Angabe des Ermittlungsverfahrens) - Ausgangsdaten und Ergebnisse der flächenbezogenen Nährstoffvergleiche (nach verbindlichen Vorgaben)	CC 16 - CC 26	zusätzlich Pflicht zur schlagbezogenen Aufzeichnung über: Bezeichnung Feldblock/Schlag, biologische biotechnische Maßnahmen, Termin der Maßnahmen, Art und Menge Nützlinge bzw. eingesetzte Pheromone, Art und Menge der jeweiligen nützlingsschonenden Pflanzenschutzmittel, Kultur

Maßnahme		Kurzbezeichnung	Rechtsgrundlage	Grundanforderung	Kennziffer gem. Anhang 5 der NRR	Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Förderbereich B: Extensive Grünlandbewirtschaftung und Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung sowie Pflege/Naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen						
A.5	Anlage von Grünstreifen auf dem Ackerland	Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel	Pflanzen-schutzrichtlinie (RL 91/414/EWG)	Nach § 6a des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig	CC 27	Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln
				Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die festgesetzten Anwendungsbestimmungen: - Sachkundenachweis: Nachweis zum Beispiel durch einen entsprechenden Berufsabschluss oder eine bestandene Sachkundeprüfung. - Nutzung geprüfter Geräte: Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette). - Anwendungsverbote: Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder	CC 28 - CC 30	
				Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und –beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die in dieser Verordnung aufgeführte Wirkstoffe enthalten. Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die mindestens folgende Punkte umfassen: Name des Anwenders, die jeweilige Anwendungsfläche, das Anwendungsdatum, das verwendete PSM, die Aufwandmenge und das Anwendungsgebiet.	CC31, CC31a	
		Mengenbegrenzung von Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft	Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)	Nach § 4 Abs. 3 der Düngeverordnung dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar nicht mehr als 170 kg Stickstoff je Hektar aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der Düngeverordnung festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar.	CC 22	Verbot der Düngung.
		Ernte		keine Grundanforderungen		Die geförderten Flächen sind mindestens einmal während der Vegetationsperiode zu mähen oder zu mulchen.
		Vorgaben zur Anlage und Pflege		keine Grundanforderungen		- Anlage von Grünstreifen mit einer Breite von mindestens 6 und höchstens 50 m. - Anlage und Pflege mit Antsaatmischungen folgender Kulturarten: Kleegras, Ackergras. - entstandene Bestandslücken sind durch Nachsaat zu schließen.

Maßnahme		Kurzbezeichnung	Rechtsgrundlage	Grundanforderung	Kennziffer gem. Anhang 5 der NRR	Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Förderbereich B: Extensive Grünlandbewirtschaftung und Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung sowie Pflege/Naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen						
A.6	Anwendung bodenschonender Produktionsverfahren des Ackerfutterbaus	Erosionsvermeidung	Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Anhang III der VO (EG) Nr. 73/2009	Nach § 2 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung richten sich ab dem 1. Juli 2010 die Erosionsschutzmaßnahmen nach dem Grad der Erosionsgefährdung der einzelnen Ackerflächen. Hierzu teilen die Länder die landwirtschaftlichen Flächen je nach Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung bestimmten Klassen zu. Ackerflächen der Wasser-Erosionsstufe 1 dürfen soweit die Bewirtschaftung nicht quer zum Hang erfolgt vom 1. Dezember bis 15. Februar nicht gepflügt werden. Ackerflächen der Wassererosionsstufe 2 dürfen darüber hinaus zwischen dem 16. Februar und 30. November nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat gepflügt werden. Winderosionsgefährdete Ackerflächen dürfen grundsätzlich nur bei Aussaat vor dem 1. März gepflügt werden. Für Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von >45 cm gelten bestimmte Sonderregelungen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Ausnahmen von diesen Bestimmungen aus witterungsbedingten Gründen, bei der Aussaat von gärtnerischen Kulturen oder bei Einsatz von Stalldung zur Gefügestabilisierung	CC 1	Anbau oder Beibehaltung des Ackerfutterbaus. Sicherung der Bodenbedeckung im Winter bis mindestens zum 15.2. des Jahres.
		Aufzeichnungen zur Bewirtschaftung	Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG) i.V.m. §§ 3-5 Düngeverordnung	Nach DüngeVO Aufzeichnungspflicht: - P- Gehalte des Bodens (mit Angabe des Ermittlungsverfahrens) - N- (ggf. NH4-) und P2O5- Gehalte aufgebrachter org. bzw. org./mineral. Düngemittel (mit Angabe des Ermittlungsverfahrens) - Ausgangsdaten und Ergebnisse der flächenbezogenen Nährstoffvergleiche (nach verbindlichen Vorgaben)	CC 16 - CC 26	zusätzliche Pflicht zur schlagbezogenen Aufzeichnung mit Angaben zu: Bezeichnung Feldblock/Schlag, Standortgrunddaten, Termin der Bestellung, Bestell- bzw. Saatbettbereitungsverfahren, Saat-/Pflanzgut, Bodenbearbeitung/Pflege, Termin der Ernte Hauptfrucht, Termin des Umbruches, Vorfrucht bzw. Fruchtfolge
		Vorgaben zum Anbau		keine Grundanforderungen		mindestens **10 %** der Ackerfläche ist mit Ackerfutter anzubauen

Maßnahme		Kurzbezeichnung	Rechtsgrundlage	Grundanforderung	Kennziffer gem. Anhang 5 der NRR	Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Förderbereich B: Extensive Grünlandbewirtschaftung und Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung sowie Pflege/Naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen						
B.1 B.1.1 B.1.2	Extensive Grünland-bewirtschaftung Extensive Weide Extensive Wiese	Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel	Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Anhang III der VO (EG) Nr. 73/2009	Nach § 6a des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.	CC 27 - CC 32, + CC 31a	Verbot der Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln i. S. der VO (EWG) Nr. 2092/91. Ausnahme nur bei starker Ausbreitung von großblättrigem Ampfer mit Genehmigung des zuständigen AfL.
				Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die festgesetzten Anwendungsbestimmungen: - Sachkundenachweis: Nachweis zum Beispiel durch einen entsprechenden Berufsabschluss oder eine bestandene Sachkundeprüfung - Nutzung geprüfter Geräte: Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette) - Anwendungsverbote: Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern		
				Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und –beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die in dieser Verordnung aufgeführte Wirkstoffe enthalten. Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die mindestens folgende Punkte umfassen: Name des Anwenders, die jeweilige Anwendungsfläche, das Anwendungsdatum, das verwendete PSM, die Aufwandmenge und das Anwendungsgebiet.		
		Bienenschutz		Nach § 2 Abs. 1 der Bienenschutzverordnung ist bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln speziell der Bienenschutz zu beachten. So dürfen entsprechend der Bienenschutzverordnung bienengefährliche Pflanzenschutzmittel nicht: - an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen angewandt werden (§ 2 Abs. 1 Bienenschutzverordnung) - so angewandt werden, dass solche Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden (§ 2 Abs. 2 Bienenschutzverordnung)		
		Aufzeichnungen zur Bewirtschaftung	Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG) i.V.m. §§ 3-5 Düngeverordnung	Nach DüngeVO Aufzeichnungspflicht: - P- Gehalte des Bodens (mit Angabe des Ermittlungsverfahrens) - N- (ggf. NH4-) und P2O5- Gehalte aufgebrachter org. bzw. org./mineral. Düngemittel (mit Angabe des Ermittlungsverfahrens) - Ausgangsdaten und Ergebnisse der flächenbezogenen Nährstoffvergleiche (nach verbindlichen Vorgaben)	CC 16 - CC 26	Zusätzliche Pflicht zur schlagbezogenen Aufzeichnung mit einer Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen.
		Be- und Entwässerungs-systeme	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)	Neuanlage zulässig, soweit wasserrechtlich genehmigt.		Verzicht auf die Neuanlage beziehungsweise Wiederherstellung nicht funktionsfähiger Be- und Entwässerungssysteme es sei denn es liegt eine Gestattung nach Naturschutz- oder anderen Rechtsvorschriften vor.

Maßnahme		Kurzbezeichnung	Rechtsgrundlage	Grundanforderung	Kennziffer gem. Anhang 5 der NRR	Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Förderbereich B: Extensive Grünlandbewirtschaftung und Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung sowie Pflege/Naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen						
B.1 B.1.1 B.1.2	Extensive Grünland-bewirtschaftung Extensive Weide Extensive Wiese	Erosionsvermeidung / Reliefmeliorationen	Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Anhang III der VO (EG) Nr. 73/2009	Nach der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung gilt Verbot der Beseitigung von Terrassen.		Verzicht auf Reliefmeliorationen.
		Ablagerung von Materialien	Abfallrecht, Bodenschutzrecht	Abfälle: Ablagerung außerhalb genehmigter Anlagen grundsätzlich abfallrechtlich unzulässig. Sonstige Stoffe: zulässig, soweit dagegen keine wasserrechtlichen Bedenken (wassergefährdende Stoffe, Hochwasserabfluss etc.) oder bodenschutzrechtliche Bedenken (Aufbringen von Materialien auf den Boden nach BBodSchV) bestehen.		Verbot der Ablagerung von Materialien, außer zwischenzeitliche Lagerung von Schnittgut einschließlich Silageballen und Heuballen.
		Dauergrünland-erhaltung	Art. 4 Abs. 1 i. V. m. Art. 3 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 795/2004	Nach § 3 des Direktzahlungen-Verpflichtungengesetzes kann Dauergrünland bis zu einem Anteil von 5 % an der gesamten Dauergrünlandfläche (regional ermittelt) folgenlos umgebrochen werden. Bei einer Verringerung des Dauergrünlandanteils um mehr als 5 % ist das jeweilige Land verpflichtet, eine Verordnung zu erlassen, nach der der Umbruch von Dauergrünland einer vorherigen Genehmigung bedarf. Ab einer Verringerung des Dauergrün-landanteils um mehr als 8 % kann das Land, ab 10 % muss das Land Direktzahlungsempfänger verpflichten, die umgebrochenes Dauergrünland bewirtschaften, dieses wieder einzusäen oder auf anderen Flächen Dauergrünland neu anzulegen.		Verbot des Umbruchs.
		Mengenbegrenzung von Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft	Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)	Nach § 4 Abs. 3 der Düngeverordnung dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar nicht mehr als 170 kg Stickstoff je Hektar aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der Düngeverordnung festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar.	CC 22	Vorgaben zu Besatzdichte. Nichtüberschreitung eines Viehbesatzes und einer organischen Düngermenge von 1,4 RGV/ha Hauptfutterfläche 2,5 RGV/ha GL des Betriebes (Gesamtgrünlandfläche des Betriebes) und damit deutliche Unterschreitung des aufbringbaren Gesamtstickstoff je ha (2,5 RGV entspricht nur 110 kg N/ ha GL) auf diesen Flächen. Orientierung an Grünland-extensivierungsprogramm des Bundes entsprechend GAK/MSL.
		Nutzungstermine		keine Grundanforderungen für Einzelflächen		Nachweide frühestens ab 15. August des Jahres.

Maßnahme		Kurzbezeichnung	Rechtsgrundlage	Grundanforderung	Kennziffer gem. Anhang 5 der NRR	Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Förderbereich B: Extensive Grünlandbewirtschaftung und Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung sowie Pflege/Naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen						
B.2	Zugangsvoraussetzungen für alle Maßnahmen der Naturschutz-gerechten Grünland-bewirtschaftung und Pflege	Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel	Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Anhang III der VO (EG) Nr. 73/2009	Nach § 6a des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.	CC 27 - CC 32, + CC 31a	Verbot der Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln i. S. der VO (EWG) Nr. 2092/91.
				Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die festgesetzten Anwendungsbestimmungen: - Sachkundenachweis: Nachweis zum Beispiel durch einen entsprechenden Berufsabschluss oder eine bestandene Sachkundeprüfung. - Nutzung geprüfter Geräte: Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette). - Anwendungsverbote: Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern.		
				Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und –beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die in dieser Verordnung aufgeführte Wirkstoffe enthalten. Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die mindestens folgende Punkte umfassen: Name des Anwenders, die jeweilige Anwendungsfläche, das Anwendungsdatum, das verwendete PSM, die Aufwandmenge und das Anwendungsgebiet.		
		Bienenschutz		Nach § 2 Abs. 1-4 der Bienenschutzverordnung ist bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln speziell der Bienenschutz zu beachten. So dürfen entsprechend der Bienenschutzverordnung bienengefährliche Pflanzenschutzmittel nicht: - an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen angewandt werden (§ 2 Abs. 1 Bienenschutzverordnung), - so angewandt werden, dass solche Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden (§ 2 Abs. 2 Bienenschutzverordnung).		
		Aufzeichnungen zur Bewirtschaftung	Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG) i.V.m. §§ 3-5 Düngeverordnung	Nach DüngeVO Aufzeichnungspflicht: - P- Gehalte des Bodens (mit Angabe des Ermittlungsverfahrens) - N- (ggf. NH4-) und P2O5- Gehalte aufgebrachter org. bzw. org./mineral. Düngemittel (mit Angabe des Ermittlungsverfahrens) - Ausgangsdaten und Ergebnisse der flächenbezogenen Nährstoffvergleiche (nach verbindlichen Vorgaben)	CC 16 - CC 26	Zusätzliche Pflicht zur schlagbezogenen Aufzeichnung mit einer Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen.

Maßnahme		Kurzbezeichnung	Rechtsgrundlage	Grundanforderung	Kennziffer gem. Anhang 5 der NRR	Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Förderbereich B: Extensive Grünlandbewirtschaftung und Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung sowie Pflege/Naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen						
B.2	Zugangsvoraussetzungen für alle Maßnahmen der Naturschutz-gerechten Grünland-bewirtschaftung und Pflege	Be- und Entwässerungs-systeme	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)	Neuanlage zulässig, soweit wasserrechtlich genehmigt. Nach BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von vorhandenen Biotopen sind zu unterlassen.		Verzicht auf die Neuanlage beziehungsweise Wiederherstellung nicht funktionsfähiger Be- und Entwässerungssysteme es sei denn es liegt eine Gestattung nach Naturschutz- oder anderen Rechtsvorschriften vor.
		Erosionsvermeidung / Reliefmeliorationen	Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Anhang III der VO (EG) Nr. 73/2009	Nach der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung gilt Verbot der Beseitigung von Terrassen.	CC 2	Verzicht auf Reliefmeliorationen.
		Ablagerung von Materialien	Abfallrecht, Bodenschutzrecht	Abfälle: Ablagerung außerhalb genehmigter Anlagen grundsätzlich abfallrechtlich unzulässig. Sonstige Stoffe: zulässig, soweit dagegen keine wasserrechtlichen Bedenken (wassergefährdende Stoffe, Hochwasserabfluss etc.) oder bodenschutzrechtliche Bedenken (Aufbringen von Materialien auf den Boden nach BBodSchV) bestehen.		Verbot der Ablagerung von Materialien, außer zwischenzeitliche Lagerung von Schnittgut einschließlich Silageballen und Heuballen.
		Dauergrünland-erhaltung	Art. 4 Abs. 1 i. V. m. Art. 3 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 795/2004	Nach § 3 des Direktzahlungen-Verpflichtungengesetzes kann Dauergrünland bis zu einem Anteil von 5 % an der gesamten Dauergrünlandfläche (regional ermittelt) folgenlos umgebrochen werden. Bei einer Verringerung des Dauergrünlandanteils um mehr als 5 % ist das jeweilige Land verpflichtet, eine Verordnung zu erlassen, nach der der Umbruch von Dauergrünland einer vorherigen Genehmigung bedarf. Ab einer Verringerung des Dauergrün-landanteils um mehr als 8 % kann das Land, ab 10 % muss das Land Direktzahlungsempfänger verpflichten, die umgebrochenes Dauergrünland bewirtschaften, dieses wieder einzusäen oder auf anderen Flächen Dauergrünland neu anzulegen.		Verbot des Umbruchs.

Maßnahme		Kurzbezeichnung	Rechtsgrundlage	Grundanforderung	Kennziffer gem. Anhang 5 der NRR	Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Förderbereich B: Extensive Grünlandbewirtschaftung und Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung sowie Pflege/Naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen						
B.2.1	Naturschutz-gerechte Wiesennutzung mit Düngungsverzicht vor erster Nutzung	Nutzungsform		keine Grundanforderungen		Verpflichtung zu mindestens einmaliger Mähnutzung pro Jahr und Beräumung des Mähgutes. Beweidung nur in Form einer Nachbeweidung ab frühestens 01.08. des Jahres.
		Mengenbegrenzung von Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft	Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)	Nach § 4 Abs. 3 der Düngeverordnung dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar nicht mehr als 170 kg Stickstoff je Hektar aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der Düngeverordnung festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar.	CC 22	Verbot der N-Düngung vor der ersten Nutzung.
		Sperrfristen		Nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel mit wesentlichem Stickstoffgehalt innerhalb der Sperrfrist (GF: 15. No. – 31. Jan)	CC 24	
		Nutzungstermine		keine Grundanforderungen		Verbot der ersten Nutzung vor dem 15.06. des Jahres. Vorgabe zum Abschluss der ersten Nutzung einschließlich Beräumung des Mähgutes bis spätestens 31.07. des Jahres.
		Nach- und Übersaaten		keine Grundanforderungen		Nach- und Übersaaten nur nach Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Maßnahme		Kurzbezeichnung	Rechtsgrundlage	Grundanforderung	Kennziffer gem. Anhang 5 der NRR	Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Förderbereich B: Extensive Grünlandbewirtschaftung und Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung sowie Pflege/Naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen						
B.2.2	Naturschutz-gerechte Wiesennutzung mit Düngungsverzicht	Nutzungsform		keine Grundanforderungen		Verpflichtung zu mindestens einmaliger Mähnutzung pro Jahr und Beräumung des Mähgutes. Beweidung nur in Form einer Nachbeweidung ab frühestens a) 01.08. und b) 01.09. des Jahres.
		Mengenbegrenzung von Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft	Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)	Nach § 4 Abs. 3 der Düngeverordnung dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar nicht mehr als 170 kg Stickstoff je Hektar aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der Düngeverordnung festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar.	CC 22	Verbot der N-Düngung.
		Nutzungstermine		keine Grundanforderungen		Verbot der ersten Nutzung vor dem a) 15.6. und b) 15.07. des Jahres. Vorgabe zum Abschluss der ersten Nutzung einschließlich Beräumung des Mähgutes bis spätestens a) 31. 07. und b) 31.10. des Jahres.
		Nach- und Übersaaten		keine Grundanforderungen		Nach- und Übersaaten nur nach Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Maßnahme		Kurzbezeichnung	Rechtsgrundlage	Grundanforderung	Kennziffer gem. Anhang 5 der NRR	Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Förderbereich B: Extensive Grünlandbewirtschaftung und Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung sowie Pflege/Naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen						
B.2.3	Naturschutz-gerechte Wiesennutzung mit Düngungsverzicht - Aushagerung	Nutzungsform		keine Grundanforderung		Verpflichtung zur 3-maligen Mähnutzung pro Jahr und Beräumung des Mähgutes. Beweidung nur in Form einer Nachbeweidung ab frühestens 01.09. des Jahres.
		Mengenbegrenzung von Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft	Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)	Nach § 4 Abs. 3 der Düngeverordnung dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar nicht mehr als 170 kg Stickstoff je Hektar aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der Düngeverordnung festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar.	CC 22	Verbot der N-Düngung.
		Nutzungstermine		keine Grundanforderung		Verbot der ersten Nutzung vor dem 01.06. im ersten, dritten, fünften und siebenten Verpflichtungsjahr. Vorgabe zum Abschluss der ersten Nutzung einschließlich Beräumung des Mähgutes bis spätestens 01. 07. in diesen Jahren.
		Nach- und Übersaaten		keine Grundanforderung		Nach- und Übersaaten nur nach Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Maßnahme		Kurzbezeichnung	Rechtsgrundlage	Grundanforderung	Kennziffer gem. Anhang 5 der NRR	Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Förderbereich B: Extensive Grünlandbewirtschaftung und Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung sowie Pflege/Naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen						
B.2.4	Naturschutz-gerechte Wiesennutzung mit Düngungsverzicht - Nutzungspause	Nutzungsform		keine Grundanforderungen		Verpflichtung zu mindestens einmaliger Mähnutzung pro Jahr und Beräumung des Mähgutes.
		Mengenbegrenzung von Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft	Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)	Nach § 4 Abs. 3 der Düngeverordnung dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar nicht mehr als 170 kg Stickstoff je Hektar aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der Düngeverordnung festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar.	CC 22	Verbot der N-Düngung.
		Nutzungstermine		keine Grundanforderungen		Vorgabe zum Abschluss der ersten Mähnutzung einschließlich Beräumung des Mähgutes bis spätestens 10. 06. des Jahres. Verbot der zweiten Nutzung vor dem 15.09. des Jahres.
		Nach- und Übersaaten		keine Grundanforderungen		Nach- und Übersaaten nur nach Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
		Pflege		keine Grundanforderungen		Verbot der Pflegemaßnahme Eggen. Walzen und Abschleppen nur nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Maßnahme		Kurzbezeichnung	Rechtsgrundlage	Grundanforderung	Kennziffer gem. Anhang 5 der NRR	Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Förderbereich B: Extensive Grünlandbewirtschaftung und Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung sowie Pflege/Naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen						
B.2.5	Naturschutz-gerechte Beweidung mit später Erstnutzung	Mengenbegrenzung von Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft	Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)	Nach § 4 Abs. 3 der Düngeverordnung dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar nicht mehr als 170 kg Stickstoff je Hektar aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der Düngeverordnung festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar.	CC 22	Verbot der zusätzlichen N-Düngung.
		Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel	Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Anhang III der VO (EG) Nr. 73/2009	Nach § 6a des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.	CC 27 - CC 32, + CC 31a	Verbot der Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln i. S. der VO (EWG) Nr. 2092/91.
				Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die festgesetzten Anwendungsbestimmungen: - Sachkundenachweis: Nachweis zum Beispiel durch einen entsprechenden Berufsabschluss oder eine bestandene Sachkundeprüfung. - Nutzung geprüfter Geräte: Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette). - Anwendungsverbote: Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern.		
				Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und –beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die in dieser Verordnung aufgeführte Wirkstoffe enthalten. Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die mindestens folgende Punkte umfassen: Name des Anwenders, die jeweilige Anwendungsfläche, das Anwendungsdatum, das verwendete PSM, die Aufwandmenge und das Anwendungsgebiet.		
		Bienenschutz		Nach § 2 Abs. 1-4 der Bienenschutzverordnung ist bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln speziell der Bienenschutz zu beachten. So dürfen entsprechend der Bienenschutzverordnung bienengefährliche Pflanzenschutzmittel nicht: - an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen angewandt werden (§ 2 Abs. 1 Bienenschutzverordnung), - so angewandt werden, dass solche Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden (§ 2 Abs. 2 Bienenschutzverordnung)		
		Vorgaben zum Nutzungstermin		keine Grundanforderungen		Erste Nutzung frühestens ab dem 01. 06. des Jahres.
		Zufütterung		keine Grundanforderungen		keine Zufütterung auf der Förderfläche (ausgenommen Mineralstoffe)
		Zusätzliche flächenspezifische Nutzungsvorgaben		keine Grundanforderungen		Vorlage und Einhaltung eines jährlichen von der zuständigen Naturschutzbehörde bestätigten Weideplanes.

Maßnahme		Kurzbezeichnung	Rechtsgrundlage	Grundanforderung	Kennziffer gem. Anhang 5 der NRR	Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Förderbereich B: Extensive Grünlandbewirtschaftung und Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung sowie Pflege/Naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen						
B.2.6	Naturschutzgerechte Beweidung – Hutung mit Schafen und Ziegen	Mengenbegrenzung von Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft	Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)	Nach § 4 Abs. 3 der Düngeverordnung dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar nicht mehr als 170 kg Stickstoff je Hektar aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der Düngeverordnung festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar.	CC 22	Verbot der zusätzlichen N-Düngung.
		Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel	Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Anhang III der VO (EG) Nr. 73/2009	Nach § 6a des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.	CC 27 - CC 32, + CC 31a	Verbot der Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln i. S. der VO (EWG) Nr. 2092/91.
				Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die festgesetzten Anwendungsbestimmungen: - Sachkundenachweis: Nachweis zum Beispiel durch einen entsprechenden Berufsabschluss oder eine bestandene Sachkundeprüfung. - Nutzung geprüfter Geräte: Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette). - Anwendungsverbote: Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern.		
				Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und –beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die in dieser Verordnung aufgeführte Wirkstoffe enthalten. Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die mindestens folgende Punkte umfassen: Name des Anwenders, die jeweilige Anwendungsfläche, das Anwendungsdatum, das verwendete PSM, die Aufwandmenge und das Anwendungsgebiet.		
		Bienenschutz		Nach § 2 Abs. 1-4 der Bienenschutzverordnung ist bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln speziell der Bienenschutz zu beachten. So dürfen entsprechend der Bienenschutzverordnung bienengefährliche Pflanzenschutzmittel nicht: - an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen angewandt werden (§ 2 Abs. 1 Bienenschutzverordnung), - so angewandt werden, dass solche Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden (§ 2 Abs. 2 Bienenschutzverordnung).		
		Spezielle Art der Flächennutzung		keine Grundanforderungen		Beweidung der Flächen mit Schafen und/oder Ziegen in Hütehaltung
		Zufütterung		keine Grundanforderungen		keine Zufütterung auf der Förderfläche (ausgenommen Mineralstoffe)
		Zusätzliche flächenspezifische Nutzungsvorgaben		keine Grundanforderungen		Vorlage und Einhaltung eines jährlichen von der zuständigen Naturschutzbehörde bestätigten Weideplanes.

Maßnahme		Kurzbezeichnung	Rechtsgrundlage	Grundanforderung	Kennziffer gem. Anhang 5 der NRR	Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Förderbereich B: Extensive Grünlandbewirtschaftung und Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung sowie Pflege/Naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen						
B.2.7	Anlage von Bracheflächen und Brachestreifen im Grünland	Nutzungsform		keine Grundanforderungen		Verpflichtung zum Belassen des Aufwuchses auf der geförderten Fläche (Mindestbereite von Brachestreifen 3 Meter).
		Mengenbegrenzung von Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft	Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)	Nach § 4 Abs. 3 der Düngeverordnung dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar nicht mehr als 170 kg Stickstoff je Hektar aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der Düngeverordnung festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar.	CC 22	Verbot der Düngung.
		Pflegetermin		keine Grundanforderungen		Verpflichtung zum Pflegeschnitt (Mahd mit Abtransport) zwischen dem 15.08. und 15.11. mindestens alle zwei Jahre im Verpflichtungszeitraum.

Maßnahme		Kurzbezeichnung	Rechtsgrundlage	Grundanforderung	Kennziffer gem. Anhang 5 der NRR	Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Förderbereich B: Extensive Grünlandbewirtschaftung und Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung sowie Pflege/Naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen						
B.3	Zugangsvoraus-setzung für alle Maßnahmen der naturschutz-gerechten Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen	Aufzeichnungen zur Bewirtschaftung	Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG) i.V.m. §§ 3-5 Düngeverordnung	Nach DüngeVO Aufzeichnungspflicht: - P- Gehalte des Bodens (mit Angabe des Ermittlungsverfahrens) - N- (ggf. NH4-) und P2O5- Gehalte aufgebrachter org. bzw. org./mineral. Düngemittel (mit Angabe des Ermittlungsverfahrens) - Ausgangsdaten und Ergebnisse der flächenbezogenen Nährstoffvergleiche (nach verbindlichen Vorgaben)	CC 16 - CC 26	Zusätzliche Pflicht zur schlagbezogenen Dokumentation über die auf den einbezogenen Flächen durchgeführten Maßnahmen.
		Erosionsvermeidung / Reliefmeliorationen	Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Anhang III der VO (EG) Nr. 73/2009	Nach der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung gilt Verbot der Beseitigung von Terrassen.	CC 2	Verzicht auf Reliefmeliorationen.
		Ablagerung von Materialien	Abfallrecht, Bodenschutzrecht	Abfälle: Ablagerung außerhalb genehmigter Anlagen grundsätzlich abfallrechtlich unzulässig. Sonstige Stoffe: zulässig, soweit dagegen keine wasserrechtlichen Bedenken (wassergefährdende Stoffe, Hochwasserabfluss etc.) oder bodenschutzrechtliche Bedenken (Aufbringen von Materialien auf den Boden nach BBodSchV) bestehen.		Verbot der Ablagerung von Materialien.

Maßnahme		Kurzbezeichnung	Rechtsgrundlage	Grundanforderung	Kennziffer gem. Anhang 5 der NRR	Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Förderbereich B: Extensive Grünlandbewirtschaftung und Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung sowie Pflege/Naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen						
B.3.1	naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung mit Einschränkung von Pflanzenschutzmitteln und Vorgaben zu angebauten Kulturen	Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel	Pflanzenschutzrichtlinie (RL 91/414/EWG)	Nach § 6a des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.	CC 27	Verbot des Einsatzes von Herbiziden, Rodentiziden, Insektiziden und Wachstumsregulatoren.
				Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die festgesetzten Anwendungsbestimmungen: - Sachkundenachweis: Nachweis zum Beispiel durch einen entsprechenden Berufsabschluss oder eine bestandene Sachkundeprüfung. - Nutzung geprüfter Geräte: Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette). - Anwendungsverbote: Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern	CC 28	
				Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und –beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die in dieser Verordnung aufgeführte Wirkstoffe enthalten. Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die mindestens folgende Punkte umfassen: Name des Anwenders, die jeweilige Anwendungsfläche, das Anwendungsdatum, das verwendete PSM, die Aufwandmenge und das Anwendungsgebiet.	CC 31-CC31a	
		mechanische Unkrautbekämpfung		keine Grundanforderungen		Mechanische Ackerwildkrautbekämpfung bei Anbau von Getreide nur nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde und Zustimmung durch das zuständige AfL.
		Mengenbegrenzung von Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft	Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)	Nach § 4 Abs. 3 der Düngeverordnung dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar nicht mehr als 170 kg Stickstoff je Hektar aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der Düngeverordnung festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar.	CC 22	Vorgabe zur ausschließlichen Verwendung organischer Wirtschaftsdünger (Rinder-/Schweinegülle/ Stallmist) maximal im zweiten und vierten und sechsten Verpflichtungsjahr.
		Erhaltung der organischen Substanz im Boden und Bodenstruktur / Fruchtarten-diversifizierung	Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Anhang III der VO (EG) Nr. 73/2009	Auf betrieblicher Ebene muss nach § 3 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung der Betriebsinhaber seine Ackerflächen so bewirtschaften, dass die organische Substanz im Boden erhalten bleibt. Er hat 4 Alternativen, um dies nachzuweisen. Die Anforderung gilt als erfüllt, soweit auf betrieblicher Ebene das anbaujährliche Anbauverhältnis auf Ackerflächen aus mindestens drei Kulturen besteht (stillgelegte und nicht bewirtschaftete Flächen gelten als eine Kultur), wobei jede Kultur einen Anteil von mindestens 15 % der Ackerfläche ausmachen muss. Es gibt keine Vorgaben zu Einzelflächen.	CC 3	Differenzierte und einzelflächenbezogene Vorgaben zur Fruchtartendiversifizierung (3 mal in 5 bzw. 6 Jahren oder 4 mal in 7 Jahren Getreideanbau; kein Anbau von Mais, Raps, Sonnenblumen)
		Untersaaten		keine Grundanforderung zur Ansaat von Untersaaten		Verbot von Untersaaten.
		Stoppelbearbeitung		keine Grundanforderung		Verbot der Stoppelbearbeitung vor dem 15.09. des Jahres.

Maßnahme		Kurzbezeichnung	Rechtsgrundlage	Grundanforderung	Kennziffer gem. Anhang 5 der NRR	Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Förderbereich B: Extensive Grünlandbewirtschaftung und Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung sowie Pflege/Naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen						
B.3.2	Überwinternde Stoppel	Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel	Pflanzen-schutzrichtlinie (RL 91/414/EWG)	Nach § 6a des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.	CC 27	Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln in der Zeit zwischen der Ernte und dem 15.02. des Folgejahres.
				Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die festgesetzten Anwendungsbestimmungen: - Sachkundenachweis: Nachweis zum Beispiel durch einen entsprechenden Berufsabschluss oder eine bestandene Sachkundeprüfung. - Nutzung geprüfter Geräte: Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette). - Anwendungsverbote: Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern	CC 28	
				Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und –beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die in dieser Verordnung aufgeführte Wirkstoffe enthalten. Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die mindestens folgende Punkte umfassen: Name des Anwenders, die jeweilige Anwendungsfläche, das Anwendungsdatum, das verwendete PSM, die Aufwandmenge und das Anwendungsgebiet	CC 31-CC31a	
		mechanische Unkrautbekämpfung		keine Grundanforderungen		Verbot der mechanischen Unkrautbekämpfung in der Zeit zwischen der Ernte und dem 15.02. des Folgejahres.
		Sperrfristen Düngung	Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)	Nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel mit wesentlichem Stick-stoffgehalt innerhalb der Sperrfrist (AF: 1. Nov-31 Jan)	CC 24	Verbot der Düngung in der Zeit zwischen der Ernte und dem 15.02. des Folgejahres.
		Artenauswahl		keine Grundanforderungen		Vorgabe zur Artenauswahl. Nur Getreide, Mais, Sonnenblumen, Leguminosen zugelassen.
		Erosionsvermeidung	Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Anhang III der VO (EG) Nr. 73/2009	Nach § 2 Abs.1 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung darf der Betriebsinhaber zur Erosionsvermei-dung nach der Ernte der Vorfrucht und vor dem 15. Februar des Folgejahres 40 vom Hundert der Ackerfläche nicht pflügen; es sei denn, die gepflügten Flächen werden vor dem 1. Dezember eingesät. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Ausnahmen von dieser Bestimmung aus witterungsbedingten Gründen oder in Gebieten mit geringer Erosionsgefährdung bestimmen oder genehmigen.	CC 1	Vorgabe zum Stehen lassen der Stoppeln bzw. der Ernterückstände bis zum 15.02. des Folgejahres. Verbot der Stoppelbearbeitung nach der Ernte bis zum 15.02. des Folgejahres.
		Stoppelbearbeitung		keine Grundanforderungen		Vorgabe zum Stehen lassen der Stoppeln bzw. der Ernterückstände bis zum 15.02. des Folgejahres. Verbot der Stoppelbearbeitung nach der Ernte bis zum 15.02. des Folgejahres.

Maßnahme		Kurzbezeichnung	Rechtsgrundlage	Grundanforderung	Kennziffer gem. Anhang 5 der NRR	Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Förderbereich B: Extensive Grünlandbewirtschaftung und Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung sowie Pflege/Naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen						
B.3.3	Bearbeitungspause im Frühjahr	Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel	Pflanzen-schutzrichtlinie (RL 91/414/EWG)	Nach § 6a des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.	CC 27	Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln in der Zeit zwischen dem 01.03. und dem 30.04. des Jahres.
				Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die festgesetzten Anwendungsbestimmungen: - Sachkundenachweis: Nachweis zum Beispiel durch einen entsprechenden Berufsabschluss oder eine bestandene Sachkundeprüfung. - Nutzung geprüfter Geräte: Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette). - Anwendungsverbote: Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern	CC 28	
				Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und –beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die in dieser Verordnung aufgeführte Wirkstoffe enthalten. Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die mindestens folgende Punkte umfassen: Name des Anwenders, die jeweilige Anwendungsfläche, das Anwendungsdatum, das verwendete PSM, die Aufwandmenge und das Anwendungsgebiet	CC 31-CC31a	
		mechanische Unkrautbekämpfung		keine Grundanforderungen		Verbot der mechanischen Unkrautbekämpfung in der Zeit zwischen dem 01.03. und dem 30.04. des Jahres.
		Sperrfristen Düngung	Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)	Nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel mit wesentlichem Stick-stoffgehalt innerhalb der Sperrfrist (AF: 1. Nov-31 Jan)	CC 24	Verbot der Düngung in der Zeit zwischen dem 01.03. und dem 30.04. des Jahres.
		Bodenbearbeitung		keine Grundanforderungen		Verbot der Bodenbearbeitung in der Zeit zwischen dem 01.03. und dem 30.04. des Jahres.
		Wachstums-regulatoren		keineGrundanforderungen		Verbot des Einsatzes von Wachstumsregulatoren in der Zeit zwischen dem 01.03. und dem 30.04. des Jahres.

Maßnahme		Kurzbezeichnung	Rechtsgrundlage	Grundanforderung	Kennziffer gem. Anhang 5 der NRR	Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Förderbereich B: Extensive Grünlandbewirtschaftung und Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung sowie Pflege/Naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen						
B.3.4	Anlage von Brachеflächen und Brachestreifen im Ackerland	Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel	Pflanzen-schutzrichtlinie (RL 91/414/EWG)	Nach § 6a des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.	CC 27	Verbot des Einsatzes von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln i.S. der VO (EWG) Nr. 2092/91.
				Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die festgesetzten Anwendungsbestimmungen: - Sachkundenachweis: Nachweis zum Beispiel durch einen entsprechenden Berufsabschluss oder eine bestandene Sachkundeprüfung. - Nutzung geprüfter Geräte: Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette). - Anwendungsverbote: Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder	CC 28 - CC 30	
				Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und –beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die in dieser Verordnung aufgeführte Wirkstoffe enthalten. Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die mindestens folgende Punkte umfassen: Name des Anwenders, die jeweilige Anwendungsfläche, das Anwendungsdatum, das verwendete PSM, die Aufwandmenge und das Anwendungsgebiet	CC 31-CC31a	
		Mengenbegrenzung von Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft	Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)	Nach § 4 Abs. 3 der Düngeverordnung dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar nicht mehr als 170 kg Stickstoff je Hektar aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der Düngeverordnung festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar.	CC 22	Verbot der Düngung.
		Ernte		keine Grundanforderungen		Verbot der Nutzung des Aufwuchses.
		Vorgaben zur Anlage und Pflege		keine Grundanforderungen		Vorgaben zur Anlage und Pflege der Fläche entsprechend einer der folgenden Varianten: a) Selbstbegrünung mit Umbruch der Brachefläche alle 2 Jahre b) Einsaat kräuterreicher Ansaatmischungen alle 2 Jahre c) Ansaatmischungen spezieller Kulturarten

Maßnahme		Kurzbezeichnung	Rechtsgrundlage	Grundanforderung	Kennziffer gem. Anhang 5 der NRR	Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Förderbereich B: Extensive Grünlandbewirtschaftung, Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung sowie Pflege/Naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen sowie Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland						
B.4	Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland	Erosionsvermeidung / Reliefmeliorationen	Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Anhang III der VO (EG) Nr. 73/2009	Nach der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung gilt Verbot der Beseitigung von Terrassen.	CC 2	Verzicht auf Reliefmeliorationen.
		Ablagerung von Materialien	Abfallrecht, Bodenschutzrecht	Abfälle: Ablagerung außerhalb genehmigter Anlagen grundsätzlich abfallrechtlich unzulässig. Sonstige Stoffe: zulässig, soweit dagegen keine wasserrechtlichen Bedenken (wassergefährdende Stoffe, Hochwasserabfluss etc.) oder bodenschutzrechtliche Bedenken (Aufbringen von Materialien auf den Boden nach BBodSchV) bestehen.		Verbot der Ablagerung von Materialien, außer zwischenzeitliche Lagerung von Schnittgut einschließlich Silageballen und Heuballen.
		Dauergrünland-erhaltung	Art. 4 Abs. 1 i. V. m. Art. 3 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 795/2004	Nach § 3 des Direktzahlungen-Verpflichtungengesetzes kann Dauergrünland bis zu einem Anteil von 5 % an der gesamten Dauergrünlandfläche (regional ermittelt) folgenlos umgebrochen werden. Bei einer Verringerung des Dauergrünlandanteils um mehr als 5 % ist das jeweilige Land verpflichtet, eine Verordnung zu erlassen, nach der der Umbruch von Dauergrünland einer vorherigen Genehmigung bedarf. Ab einer Verringerung des Dauergrün-landanteils um mehr als 8 % kann das Land, ab 10 % muss das Land Direktzahlungsempfänger verpflichten, die umgebrochenes Dauergrünland bewirtschaften, dieses wieder einzusäen oder auf anderen Flächen Dauergrünland neu anzulegen.		Verbot des Umbruchs.
		Nutzungsform		keine Grundanforderungen		Die geförderten Flächen sind mindestens einmal während der Vegetationsperiode zu mähen oder zu beweiden. Das Schnittgut ist landwirtschaftlich (einschließlich energetische Nutzung) zu verwerten (Mulchverbot)
		Be- und Entwässerungs-systeme	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)	Neuanlage zulässig, soweit wasserrechtlich genehmigt.		Verzicht auf die Neuanlage beziehungsweise Wiederherstellung nicht funktionsfähiger Be- und Entwässerungssysteme es sei denn es liegt eine Gestattung nach Naturschutz- oder anderen Rechtsvorschriften vor.

Anlage 18: Kulissen für Agrarumweltmaßnahmen

WRRL/Hochwasserschutz/Klimawandel

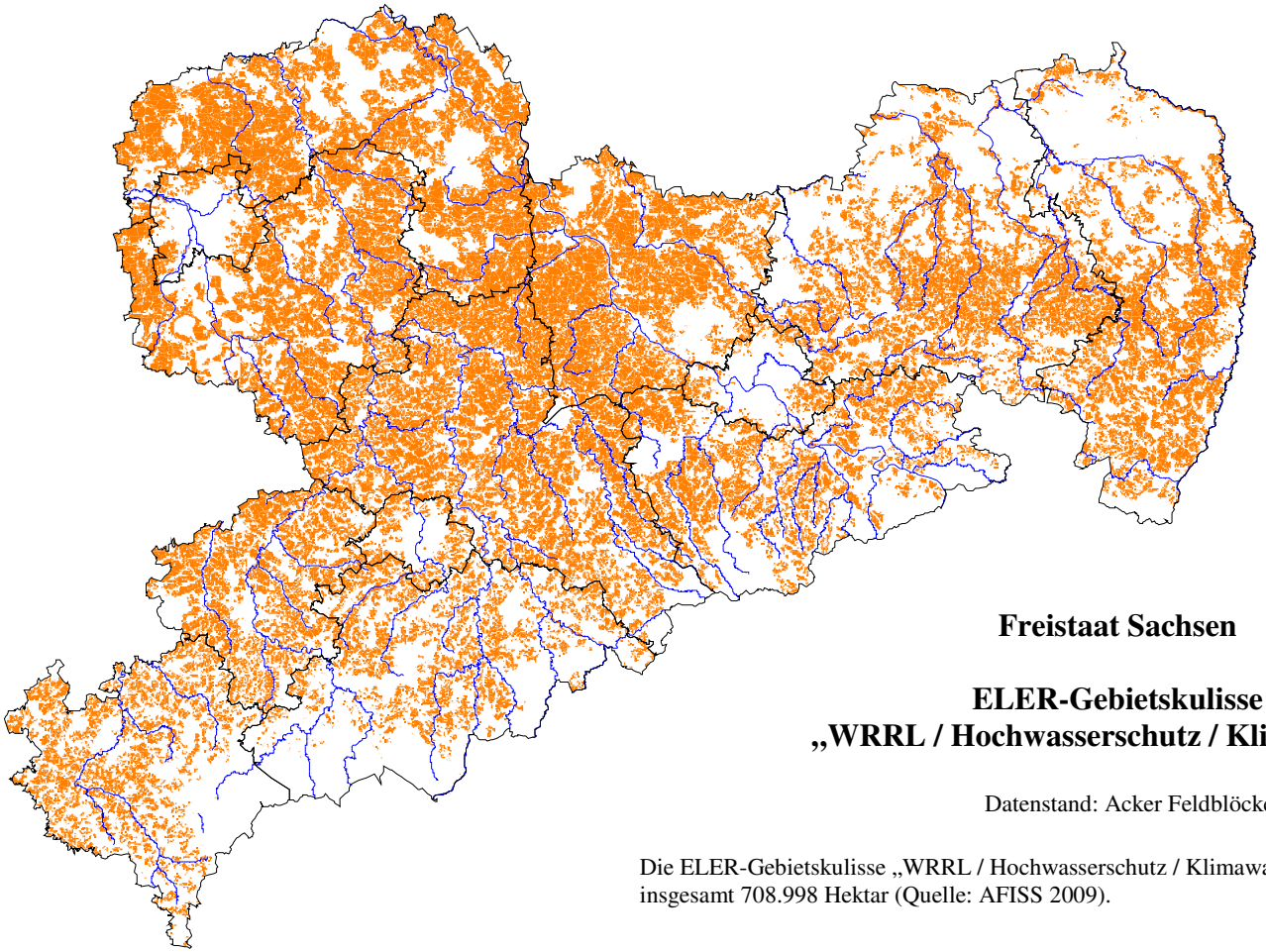

Freistaat Sachsen

ELER-Gebietskulisse
„WRRL / Hochwasserschutz / Klimawandel“

Datenstand: Acker Feldblöcke 01/2009

Die ELER-Gebietskulisse „WRRL / Hochwasserschutz / Klimawandel“ hat einen einem Umfang von insgesamt 708.998 Hektar (Quelle: AFISS 2009).

Darstellung der förderfähigen Gebiete für Maßnahmen Extensive Grünlandbewirtschaftung und naturschutzgerechte Nutzung und Pflege von Grünland, Ackerland und Teichen sowie die Naturschutzgerechte Bewirtschaftung im Wald

Förderfähige Gebiete	Erläuterungen, Datenquellen
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) gemäß Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten	Informationen zu den sächsischen FFH- und Vogelschutzgebieten und die Gebietsgrenzen der sächsischen FFH- und Vogelschutzgebiete können im Internet von den Seiten des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft herunter geladen werden.
Naturschutzgebiete, Nationalparkregion, Biosphärenreservat,	Informationen zu Schutzgebieten und die Gebietsgrenzen der Naturschutzgebiete, des Nationalparks Sächsische Schweiz und des Biosphärenreservats Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft können im Internet von den Seiten des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft herunter geladen werden.
Naturdenkmale	Naturdenkmale sind Einzelobjekte nach Sächsischem Naturschutzgesetz und liegen nicht digital für ganz Sachsen vor. Informationen zu den Naturdenkmalen sind bei den Unteren Naturschutzbehörden erhältlich.
Geschützte Landschaftsbestandteile	Geschützte Landschaftsbestandteile sind Einzelobjekte nach Sächsischem Naturschutzgesetz und liegen nicht digital für ganz Sachsen vor. Informationen zu den geschützten Landschaftsbestandteilen sind bei den Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen erhältlich.
Naturschutzgroßprojekte	Eine Übersicht zu den aktuell im Freistaat Sachsen über das Bundesprogramm zur "Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung" laufenden Naturschutzgroßprojekten kann auf den Seiten des Bundesamtes für Naturschutz eingesehen werden.
Wertvolle Biotope, die im Rahmen des 2. Durchgangs der Selektiven Biotopkartierung des Freistaats Sachsen erfasst wurden	Wertvolle Biotope, die im Rahmen des zweiten Durchgangs der selektiven Biotopkartierung im Freistaat Sachsen erfasst wurden, liegen im LfULG digital vor.
Lebensraumtypen gemäß Richtlinie 92/43/EWG	Zu den Lebensraumtypen gemäß Richtlinie 92/43/EWG zählen die nach Anhang I der genannten Richtlinie zu schützenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse. Eine Übersicht zu den in Sachsen vorkommenden Lebensraumtypen ist auf den Internetseiten des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft verfügbar.

Geschützte Biotope nach § 26 Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG)	Die geschützten Biotope sind im sächsischen Naturschutzgesetz im § 26 genannt. Diese stehen auch ohne Rechtsverordnung oder Einzelanordnung und ohne Eintragung in Verzeichnisse unter besonderem Schutz. Verzeichnisse über die bereits erfassten § 26 Biotope führen die unteren Naturschutzbehörden. Die Prüfung, ob eine zur Förderung beantragte Fläche ein geschütztes Biotop darstellt, obliegt den zuständigen Naturschutzfachbehörden.

Flächen zur Schaffung eines ökologisches Verbundsystems bzw. Biotopverbundsystems auf Grundlage von Fachplanungen	Dazu zählen: ▪ Flächen, die innerhalb des landesweit ausgewiesenen Suchraumes der Karte 7 (Gebietskulisse für die Ausweisung eines ökologischen Verbundsystems) des Landesentwicklungsplanes (Staatsministerium des Innern: Landesentwicklungsplan. Dresden, 2003) liegen, wenn die Ziele für die einzelne Fläche den jeweiligen, in der Biotopverbundplanung genannten Zielen der Schwerpunkträume entsprechen. ▪ Flächen, für die sich die Verbund- oder Vernetzungsfunktion für Biotope oder Habitate aus regionalen Fachplanungen (insbesondere regionale Biotopverbundpläne, Landschaftspläne, Managementpläne, Regionalpläne, Artenschutzprogramme, Pflege- und Entwicklungspläne) ergibt. Die Prüfung, ob eine zur Förderung beantragte Fläche den fachlichen Kriterien des ökologischen Verbundsystems bzw. regionalen Biotopverbundsystems genügt, obliegt den zuständigen Naturschutzfachbehörden. Informationen zum Landesentwicklungsplan können unter der Internetseite des Sächsischen Staatsministeriums des Innern eingesehen und herunter geladen werden.
Lebensräume und Lebensstätten sowie potentielle Lebensräume und Lebensstätten bestimmter geschützter oder gefährdeter Arten	Zu diesen geschützten und gefährdeten Arten gehören: ▪ Arten gemäß FFH-Richtlinie Anhang II und IV, ▪ Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie Anhang I, ▪ Arten aller Artengruppen, die gemäß der Rote Liste Sachsens vom Aussterben bedroht (Rote Liste 1), stark gefährdet (Rote Liste 2), gefährdet (Rote Liste 3) oder extrem selten (Rote Liste 4 bzw. R) sind sowie verschollene oder ausgestorbene Arten (Rote Liste 0), sobald Wieder- bzw. Erstnachweise vorliegen oder Arten für die eine Gefährdung anzunehemen ist (G) bzw. für die auf Grund eines Rückgangs der Arten Handlungsbedarf aus naturschutzfachlicher Sicht besteht, soweit diese auf eine naturschutzgerechte Nutzung oder Pflege zur Erhaltung ihrer Lebensräume angewiesen sind. Die Prüfung, ob eine zur Förderung beantragte Fläche einen zu nutzenden oder zu pflegenden Lebensraum bzw. eine Lebensstätte oder potentielle Lebensräume bzw. Lebensstätten der genannten geschützten oder gefährdeten Arten darstellt, obliegt den zuständigen Naturschutzfachbehörden. Die Artenlisten mit den Angaben zu Anhang II und IV der FFH-Richtlinie, Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und zum Gefährdungsstatus der Roten Liste Sachsens können im Internet von den Seiten des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft herunter geladen werden.

Anlage 19: Agrarumweltmaßnahmen - Prämienbegründungen

Kalkulatorische Prämienbegründungen

Agrarumweltmaßnahmen

Darstellung der zusammenfassenden Kalkulationsgrundlagen

Zusammenfassung A: Stoffeintragsminimierende Bewirtschaftung und B.3 Naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen

Ausgangsertrag	Preise	Ertragsminderung	Veränderter Aufwand
Leistungsgruppe „Mittel“ der Planungsrichtwerte der LfL Basis: langjährige Ertragsermittlungen „Ernteermittlungen“	Durchschnitt über mehrere Qualitäten und Art der Verwendung im 3jährigen Mittel (WJ 2005/06-2007/08) auf der Basis der Statistik der ZMP und Analysen des Fachbereiches Markt, Kontrolle, Förderung der LfL zu Grunde gelegt.	vorliegende Daten der langjährigen wissenschaftlichen Begleitung des Programms UL durch die LfL	lt. Datenbank Planungsrichtwerte der LfL, Stand 10/2008 und 03/2009

Zusammenfassung B.1 Extensive Grünlandbewirtschaftung, B.2 Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung und Pflege

Ausgangsertrag	Preise	Ertragsminderung	Veränderter Aufwand
Ergebnisse aus der wissenschaftlichen Begleitung des Programms UL (1994-2004)	Durchschnitt über mehrere Qualitäten und Art der Verwendung im 3jährigen Mittel (WJ 2005/06-2007/08) auf der Basis der Statistik der ZMP und Analysen des Fachbereiches Markt, Kontrolle, Förderung der LfL zu Grunde gelegt. Preise: http://www.asm-aschheim.de/shop/produktliste; eigene Ermittlungen, LfL 2005 AID-Heft 1132/2000 KTBL-Datensammlung Betriebsplanung Landwirtschaft 2004/05; eigene Ermittlungen LfL 2005, Statistik Agrarförderung LfL, 3 jähriges Mittel 2005-2007	Ergebnisse aus der wissenschaftlichen Begleitung des Programms UL (1994-2004) eigene Ermittlungen LfL FB 4, 2005	lt. Datenbank Planungsrichtwerte der LfL, Stand 10/2008 KTBL Datensammlung Obstbau - Betriebswirtschaftliche und produktionstechnische Kalkulationsdaten, 2002] Projekt Streuobstwiesen, Grüne Liga Dresden/Oberes Elbtal e.V., 2002; eigene Berechnungen, LfL 2005

Förderbereich A:
Bodenschonende und stoffeintragsminimierende Bewirtschaftung
A.1 Ansaat von Zwischenfrüchten

Kalkulationsgrundlagen		
1. Erlösdifferenz		
2. Erhöhter Aufwand - Aussaat: Saatgutkosten[1] var. Maschinen- u. Personalkosten[2] - zusätzliche Pflanzenschutz-maßnahme: var. Maschinen- u. Personalkosten[3] Kosten Herbizid[4]		
3. Kosteneinsparung N-Düngewert[5]		
4. Einkommensverlust	**€/ha**	**85,74**
5. Beihilfehöhe	**€/ha**	**85,00**

1 Saatgutkosten für Zwischenfrucht Senf [Standardvariante im Ackerbau]:
Preis 3,00 €/kg * 20 kg/ha Aussaatmenge = 60 €/ha
[eigene Ermittlungen Ref. 25b 10/2008]

2 Technik: 162 kW Schlepper, Scheibenegge aufgesattelt 6 m + Schleuderstreuer
var. Maschinenkosten: 16,91 €/ha
Personalkosten: 0,3 Akh/h Arbeitszeitbedarf * 14,00 €/Akh Personalkostenansatz = 4,20 €/ha
[Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 10/2008]

3 Technik: 88 kW Schlepper, Pflanzenschutzspritze angehängt, 3000 l,
Spritzgestänge 24 m, 88 kW-Schlepper, 7000 l Wasserfass
var. Maschinenkosten: 3,61 €/ha
Personalkosten: 0,12 Akh/h Arbeitszeitbedarf * 14,00 €/Akh Personalkostenansatz = 1,68 €/ha
[Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 10/2008]

4 Glyphosphat-Herbizid: 39,54 €/ha (Durchschnitt über versch. Mittel)
[Untersuchungen LfL FB 4 2005; Preise: eigene Ermittlungen FB3 05/2008]

5 N-Nachlieferung für Folgefrucht ca. 30 kg N/ha * 1,20 €/kg N = 36 €/ha
[Quelle: Broschüre "Ordnungsgemäßer Einsatz von Düngern entsprechend der Düngeverordnung" SML, 1997;
Preis lt. Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2008]

Förderbereich A:
Bodenschonende und stoffeintragsminimierende Bewirtschaftung
A.2 Untersaaten

Kalkulationsgrundlagen		
1. Erlösdifferenz		
2. Erhöhter Aufwand zusätzliche Aussaat Untersaat: - Saatgutkosten[1] - variable Maschinen- und Personalkostenkosten[2]		
3. Kosteneinsparung N-Düngewert[3]		
4. Einkommensverlust	**€/ha**	**51,27**
5. Beihilfehöhe	**€/ha**	**50,00**

1 Aufwandmenge Saatgut 10 kg/ha
[Untersuchungen LfL FB 4, 2004; Literaturangaben: Renius/Lütke: Zwischenfruchtanbau, Entrup 1992]
Saatgutpreis: 3,57 €/kg (Durchschnittspreis entsprechender Gras- und Kleearten)
[eigene Ermitttlungen Ref. 25b 10/2008]
Saatgutkosten: 10 kg/ha * 3,57 €/ha = 35,70 €/ha

2 Technik: 120 PS-Schlepper, Sämaschine 6 m (pneumatisch)
var. Maschinenkosten: 9,69 €/ha Personalkosten: 0,42 Akh/h Arbeitszeitbedarf * 14,00 €/Akh = 5,88 €/ha
[Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 10/2008]

3 Kosteneinsparung durch N-Düngewert entfällt bei aktuell mit Untersaat angebauter Frucht.
N-rückhaltende Wirkung durch Untersaat kommt erst der Folgefrucht zugute (Stellungnahme LfL, FB 4 08/2002).

Förderbereich A:
bodenschonende- und stoffeintragsminimierende Bewirtschaftung
A.3 Dauerhaft konservierende Bodenbearbeitung

Verfahren	Deckungs-beitrag €/ha	Personal-kosten €/ha	Einkommens-verlust €/ha	Beihilfehöhe €/ha
konventioneller Anbau[1]				
dauerhaft konservierende Bodenbearbeitung[2]			68,63	68,00
Differenz	entgangener Deckungs-beitrag	eingesparte Personal-kosten		

1 Ermittlung des durchschn. Deckungsbeitrags und Personalkosten bei konventioneller Bewirtschaftung

Fruchtfolge bei konventioneller Bewirtschaftung

Fruchtart	Anbauanteil in Fruchtfolge	Deckung beitrag	Anteil Deckungs-beitrag	Arbeitszeit bedarf	Anteil Arbeits-zeit-bedarf
	[%]	[€/ha]	[€/ha]	[Akh/ha]	[AKh/ha]
Wintergerste	33,33	328	109	4	1,3
Winterraps	33,33	232	77	4,4	1,5
Winterweizen	33,33	464	155	4,3	1,4
				durchschnittlicher Arbeitszeitbedarf:	**4,2**
				Personalkosten ansatz €/Akh:	14,00
		durchschnittlicher Deckungsbeitrag		**341**	**€/ha**
		durchschnittliche Personalkosten		**59**	**€/ha**

Typische Fruchtfolge bei konventioneller Bewirtschaftung, mittlere Ertragsstufe [Ermittlungen LfL FB 4, 2008]
Erträge: Ertragsstufe mittel lt. Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 10/2008 (langjähriger sächsischer Durchschnitt)
Preise: ZMP Wochenbericht Ost von den Agrarmärkten für Sachsen WJ 2005/06 - 20007/08, Mischpreis über Qualitäten (gerundet)

Ermittlung Deckungsbeiträge: Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 10/2008

2 Ermittlung des durchschn. Deckungsbeitrags und Personalkosten bei dauerhaft konservierender Bodenbearbeitung

Fruchtfolge bei dauerhaft konservierender Bodenbearbeitung

Fruchtart	Anbauanteil	Deckungsbeitrag	Anteil Deckungs-beitrag	Arbeitszeitbedarf	Anteil Arbeitszeit-bedarf
	[%]	[€/ha]	[€/ha]	[Akh/ha]	[AKh/ha]
Winterraps	25	233	58	3,4	0,9
Winterweizen	25	398	100	3,4	0,9
Körnererbsen	25	94	24	3	0,8
Wintergerste	25	308	77	3	0,8
				durchschnittlicher Arbeitszeitbedarf	**3,2**
				Personalkostenansatz €/Akh	14,00
		durchschnittlicher Deckungsbeitrag		**258**	**€/ha**
		durchschnittliche Personalkosten		**45**	**€/ha**

Typische Fruchtfolge bei dauerhaft konservierender Bodenbearbeitung, incl. zusätzlicher Herbizidanwendung nach Getreide, mittlere Ertragsstufe [Ermittlungen LfL FB 4, 2008]

Erträge: durchschnittlich 5% Ertragsminderung ggü.konventioneller Bewirtschaftung (einschl. Berücksichtigung höheres Bewirtschaftungsrisiko)

[Ergebnisse und Erfahrungen zum Programm "Umweltgerechte Landwirtschaft in Sachsen";

Umweltgerechte Landwirtschaft 2004 - Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Programms "Umweltgerechte Landwirtschaft

in Sachsen" in der Förderperiode 2000-2004; Schriftenreihe der LfL Heft 11 - 10. Jahrgang 2005]

Preise: ZMP Wochenbericht Ost von den Agrarmärkten für Sachsen WJ 2005/06 - 20007/08, Mischpreis über Qualitäten (gerundet)

Ermittlung Deckungsbeiträge: Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 10/2008
Berücksichtigt sind Bodenbearbeitung mit Grubber (anstatt Pflug in konventioneller Ausgangsvariante) sowie Bestellung (Mulchsaat) mit Mulchsaatgerät
(anstatt Kreiseleggendrillgerät in konventioneller Ausgangsvariante) sowie eine zusätzliche Herbizidanwendung nach Getreide
[Ermittlungen LfL FB 4, 2005 u. 2006].

Förderbereich A:
bodenschonende- und stoffeintragsminimierende Bewirtschaftung
A.4 Biotechnische Maßnahmen im Obstbau und Weinbau

Kalkulationsgrundlagen		
1. Erlösdifferenz		
2. *Erhöhter Aufwand* Wirkstoff [2] Ausbringung des Wirkstoffes [3]		
3. Kosteneinsparungen Pflanzenschutzbehandlungen [4]		
4. Einkommensverlust	**€/ha**	**106,60**
5. Beihilfehöhe	**€/ha**	**105,00**

1 Äpfel sind die Hauptkultur im Obstanbau Sachsens
[www.statistik.sachsen.de; Ergebnisse und Erfahrungen zum Programm "Umweltgerechte Landwirtschaft in Sachsen"; Umweltgerechte Landwirtschaft 2004 - Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Programms "Umweltgerechte Landwirtschaft in Sachsen" in der Förderperiode 2000-2004; Schriftenreihe der LfL Heft 11 - 10. Jahrgang 2005]

2 Kosten des Wirkstoffes RAK 3 nur Apfelwickler
[lt. Preisliste, Marktrecherche, LfULG, A3, 2008]

3 Ausbringung des Wirkstoffes
Aufhängen der Ampullen (Handarbeit) 4 Akh/ha * 8,00 €/Akh (1 Akh Hilfskraft = 8,00 €)
[Versuchsergebnisse LfL, 2004, unveröffentlicht; Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 10/2008]

4 Pflanzenschutzbehandlungen:
Einsparung der Bekämpfung von Apfelwickler:
Mittelkosten: 2 Anwendungen * 0,5l/ha Mimic, Aufwandmenge * 55,40 €/l Mittelkosten
variable Maschinenkosten: 2 AG * 0,9 Mh/ha * 11,00 €/Mh
Personalkosten: 1,8 Akh/ha * 14,00 €/Akh Personalkostenansatz
[Managementunterlage "Hinweise für den kontollierten, integrierten Obstanbau", LfL, 2000; Pflanzenschutz im Erwerbsobstbau 2006,
Baden-Württemberg; Preisrecherche, LfULG, 2008; KTBL-Datensammlung Obstbau, 2004; Datenbank Planungsrichtwerte
LfULG, Stand 10/2008]

Förderbereich A:
bodenschonende- und stoffeintragsminimierende Bewirtschaftung
A.5 Anlage von Grünstreifen auf dem Ackerland

Verfahren	Deckungsbeitrag €/ha	Personalkosten €/ha	Einkommens-verlust €/ha	Beihilfe-höhe €/ha
konventioneller Anbau[1]				
Anlage von Grünstreifen auf Ackerland[2]				
Differenz	entgangener Deckungsbeitrag	Mehraufwand Personalkosten	**310,61**	**310,00**

1 Ermittlung des durchschnittlichen Deckungsbeitrags und Personalkosten bei konventioneller Bewirtschaftung

Durchschnittliche Fruchtfolge (Fruchtartenanteil) Sachsen bei konventioneller Bewirtschaftung (Referenzzustand)

Fruchtart	Anbauanteil	Deckungsbeitrag	Anteil Deckungs-beitrag	Arbeitszeitbedarf (Eigenarbeit)	Anteil Arbeitszeit-bedarf
	[%]	[€/ha]	[€/ha]	[Akh/ha]	[AKh/ha]
Winterweizen	29	491	144	4,30	1,3
Wintergerste	17	355	59	4,00	0,7
Winterroggen	6	343	19	3,90	0,2
Triticale	4	228	10	3,90	0,2
Sommerbraugerste	7	294	21	4,20	0,3
Hafer	2	264	4	4,10	0,1
Winterraps	22	260	57	4,40	1,0
Zuckerrüben	3	1.134	28	6,50	0,2
Silomais	11	1.194	127	6,70	0,7
				durchschnittlicher Arbeitszeitbedarf:	**4,5**
				Personalkostenansatz €/Akh:	14,00

durchschnittlicher Deckungsbeitrag	**471**	**€/ha**
durchschnittliche Personalkosten	**63**	**€/ha**

Durchschnittliche "Fruchfolge" entspricht Fruchtartenanteile gemäß Anbauverhältnis in Sachsen bei konventioneller Bewirtschaftung (Referenzzustand).

[Statistik Agrarförderung LfULG, 3 jähriges Mittel 2005-2007]

Ermittlung Deckungsbeiträge und Personalkosten: Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 03/2009

Erträge: Ertragsstufe mittel lt. Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 03/2009 (langjähriger sächsischer Durchschnitt)
Preise: ZMP Wochenbericht Ost von den Agrarmärkten für Sachsen WJ 2005/06-2007/08, Mischpreis über Qualitäten (gerundet)

2 Ermittlung des durchschnittlichen Deckungsbeitrags und Personalkosten bei Anlage von Grünstreifen auf dem Ackerland

Fruchtart		Deckungsbeitrag	Arbeitszeitbedarf (Eigenarbeit)
		[€/ha]	[Akh/ha]
Kleegras-Anwelksilage		378	13,20
Kleegras-Heu		224	16,00
	durchschnittlicher Arbeitszeitbedarf		14,60
		Personalkostenansatz €/ha	14,00

durchschnittlicher Deckungsbeitrag	**301**	**€/ha**
durchschnittliche Personalkosten	**204**	**€/ha**

Ermittlung Deckungsbeiträge und Personalkosten: Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 03/2009

Erträge: Ertragsstufe mittel lt. Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 03/2009 (langjähriger sächsischer Durchschnitt) Berücksichtigung erhöhte Aufwendungen (An- und Abfahrt, Wenden etc.) - Mechanisieurngsvariante klein -> 5 ha Parzelle lt. Datenbank Planungsrichtwerte

LfULG, Stand 03/2009

Förderbereich A:
bodenschonende- und stoffeintragsminimierende Bewirtschaftung
A.6 Anwendung von bodenschonenden Produktionsverfahren des Ackerfutterbaus

Verfahren	Deckungsbeitrag €/ha	Personalkosten €/ha	Einkommens-verlust €/ha	Beihilfehöhe €/ha
konventioneller Anbau[1]				
Anwendung von bodenschonenden Produktionsverfahren des Ackerfutterbaus[2]				
Differenz	entgangener Deckungsbeitrag	Mehraufwand Personalkosten	**267,00**	**267,00**

1 Ermittlung des Deckungsbeitrags und Personalkosten bei konventioneller Bewirtschaftung

Fruchtart		Deckungsbeitrag	Arbeitszeitbedarf (Eigenarbeit)
		[€/ha]	[Akh/ha]
Silomais		1.194	10,10
		Arbeitszeitbedarf:	10,10
		Personalkostenansatz €/Akh:	14,00

Deckungsbeitrag	**1194**	**€/ha**
Personalkosten	**141**	**€/ha**

Ermittlung Deckungsbeiträge und Personalkosten: Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 03/2009

Erträge: Ertragsstufe mittel lt. Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 03/2009 (langjähriger sächsischer Durchschnitt)
Preise: ZMP Wochenbericht Ost von den Agrarmärkten für Sachsen WJ 2005/06-2007/08, Mischpreis über Qualitäten (gerundet)

2 Ermittlung des Deckungsbeitrags und Personalkosten bei Anwendung bodenschonender Produktionsverfahren des Ackerfutterbaus

Fruchtart		Deckungsbeitrag	Arbeitszeitbedarf (Eigenarbeit)
		[€/ha]	[Akh/ha]
Kleegras-Anwelksilage		934	10,60
		Arbeitszeitbedarf	10,60
		Personalkostenansatz €/ha	14,00

Deckungsbeitrag	**934**	**€/ha**
Personalkosten	**148**	**€/ha**

Ermittlung Deckungsbeiträge und Personalkosten: Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 03/2009

Erträge: Ertragsstufe mittel lt. Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 03/2009 (langjähriger sächsischer Durchschnitt)

Förderbereich B:
Extensive Grünlandwirtschaft und naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung und Pflege / naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen sowie Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland
B.1.1 extensive Weide / B.1.2 extensive Wiese

Kalkulationsgrundlagen		
1. Erlösdifferenz verfügbarer Energieertrag[1] Bewertung[2] Erlös		
2. Erhöhter Aufwand - organische Düngung Maschinenkosten[3] Personalkosten[4]		
3. Kosteneinsparung - Pflanzenschutz Pflanzenschutzmittel[5] Maschinenkosten[6] Personalkosten[7] - chem. synth. N-Düngung N-Düngemittel[8] Maschinenkosten[9] Personalkosten[10]		
4. Einkommensverlust	€/ha	**108,86**
5. Beihilfehöhe	**€/ha**	**108,00**

1 Mittlerer Netto-Energieertrag; Nutzungsform konventionelle Mähweide bzw. extensive Weide/extensive Wiese (gemittelt) lt. Maßnahmenbeschreibung G.1
Konventionelle Ausgangsvariante: in Anlehnung an Datenbank Planungsrichtwerte LfULG
Zielvariante: Ergebnisse aus Untersuchungen der LfL von 1994-2004 (wissenschaftliche Begleitung Programm UL), Minderung Energieertrag bei extensiver Weide /extensiver Wiese (gemittelt) gegenüber konventioneller Nutzung: ca. 12%
[Ergebnisse und Erfahrungen zum Programm "Umweltgerechte Landwirtschaft in Sachsen";
Umweltgerechte Landwirtschaft 2004 - Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Programms "Umweltgerechte Landwirtschaft in Sachsen" in der Förderperiode 2000-2004; Schriftenreihe der LfL Heft 11 - 10. Jahrgang 2005;
eigene Ermittlungen LfL FB 6, 2006; Konventionelle Ausgangsvariante: in Anlehnung an Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]
(Ertagsrückgänge auf Grund Reduzierung N-Düngung und Verzicht auf PSM)

2 Ersatzkosten (Substiutionswert) je 10 MJ ME [eigene Erhebungen LfULG, 2008]

3 Mehraufwand variable Maschinenkosten für zusätzliche Ausbringung von org. Wirtschaftsdünger (Gülle):
Unterstellung: in konv. Variante Einsatz von org. Wirtschaftsdünger durch Gülleausbringung in Höhe von ca. 15 m^3 Gülle (= ca. 50 kg N/ha).
In Zielvariante ist Einsatz von 110 kg N/ha über org. Wirtschaftsdünger bei max. 2,5 RGV/ha GL erlaubt (= ca. 32 m^3 Gülle/ha insgesamt).

Anrechenbar ist folglich die zusätzliche Ausbringung von 60 kg N/ha in Form von Gülle = ca. 17 m^3 Gülle/ha.

Technik:92 kW-Schlepper, Pumptankwagen 7 m^3, Schleppschlauch 9 m

variable Maschinenkosten je m^3 Gülle: 1,83 €/m^3 Gülle
zusätzliche variable Maschinenkosten für zusätzliche Ausbringung org. Wirtschaftsdünger = 1,83 €/m^3 Gülle * 17 m^3 Gülle/ha = 31,11 €/ha

[Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 10/2008; eigene Ermittlungen Kalkulationsmodell zur Düngung, LfL 11/2005]

4 Mehraufwand Personalkosten für zusätzliche Ausbringung von org. Wirtschaftsdünger (Gülle):

Personalkosten je m^3 Gülle: 0,94 €/m^3 Gülle
Zusätzliche Personalkosten für zusätzliche Ausbringung org. Wirtschaftsdünger
= 0,085 Akh/m^3 Gülle * 17 m^3 Gülle/ha * 14 €/Akh = 20,23 €/ha

[Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 10/2008; eigene Ermittlungen Kalkulationsmodell zur Düngung, LfL 11/2005]

5 Einsparung chem.-synth. PSM: durchschnittlich 51 €/ha Herbizidkosten * 25% Behandlungsumfang = 12,75 €/ha

[Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 10/2008]

6 Einsparung variable Maschinenkosten für Ausbringung chem.-synth. PSM:

Technik: 88 kW-Schlepper, Pflanzenschutzspritze 24 m, 3000 l, 88 kW-Schlepper, 7000 l Wasserfass

Arbeitszeitbedarf: 0,1 Akh/ha+AG variable Maschinenkosten: 3,61 €/ha+AG

eingesparte variable Maschinenkosten: 3,61 €/ha+AG * 25% Behandlungsumfang = 0,9 €/ha

[Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 10/2008]

7 Eingesparte Personalkosten für Ausbringung chem.-synth. PSM:

0,1 Akh/ha+AG Arbeitszeitbedarf * 25% Behandlungsumfang * 14,00 €/Akh Personalkostenansatz = 0,35 €/ha

[Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 10/2008]

8 Düngungsniveau N konventionelle Variante: 170 kg N/ha (Entzugswert unter Berücksichtigung Nährstoffnachlieferung aus Boden)

Bei G.1 ist die maximale Stickstoffgabe aus organischen Dünger auf ca. 110 kg N/ha und Jahr begrenzt

(Vorgabe: org. Düngermenge und Viehbesatz bis max. 2,5 RGV/ha GL).

Einsparung N-Düngemittel bei G.1 gegenüber konventioneller Variante: 110 kg N/ha:

60 kg N/ha * 1,20 €/kg N = 72 €/ha
[Ergebnisse und Erfahrungen zum Programm "Umweltgerechte Landwirtschaft in Sachsen";
eigene Ermittlungen LfL FB 6, 11/2005

Datenbank Planungsrichtwerte, LfL Stand 10/2008]

9 Einsparung variable Maschinenkosten Ausbringung chem.-synth. N-Düngemittel:

Technik: 88 kW-Schlepper, Schleuderstreuer 2000 l, 88 kW-Schlepper, 2 Kipper 8 t

Arbeitszeitbedarf: 0,1 Akh/ha+AG variable Maschinenkosten: 2,12 €/ha+AG

Eingesparte variable Maschinenkosten für 1,5 AG Ausbringung chem.-synth. N-Dünger = 2,12 €/ha+AG * 1,5 AG = 3,18 €/ha

Annahme: 1 AG Düngung wird analog konv. Variante für Ausbringung von Grundnährstoffen (P, K) in Zielvariante angesetzt.

[Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 10/2008]

10 Einsparung Personalkosten Ausbringung chem.-synth. N-Düngemittel für Ausbringung chem.-synth. PSM:

0,1 Akh/ha Arbeitszeitbedarf * 14,00 €/Akh Personalkostenansatz = 1,4 €/ha je AG

Eingesparte Personalkosten für 1,5 AG Ausbringung chem.-synth. N-Dünger = 1,4 €/ha+AG * 1,5 AG = 2,1 €/ha

Annahme: 1 AG Düngung wird analog konv. Variante für Ausbringung von Grundnährstoffen (P, K) in Zielvariante angesetzt.

[Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 10/2008]

Förderbereich B:
Extensive Grünlandwirtschaft und naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung und Pflege / naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen sowie Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland
B.2.1 Naturschutzgerechte Wiesennutzung mit Düngungsverzicht vor erster Nutzung

Kalkulationsgrundlagen		
1. Erlösdifferenz verfügbarer Energieertrag[1] Bewertung[2] Erlös		
3. Kosteneinsparung - Pflanzenschutz: Pflanzenschutzmittel[3] Maschinenkosten[4] Personalkosten[5] - N-Düngung N-Düngemittel[6] Maschinenkosten[7] Personalkosten[8] - 0,5 Nutzung (AWS) Maschinenkosten[9] Personalkosten[10]		
4. Einkommensverlust	€/ha	**312,97**
5. Beihilfehöhe	**€/ha**	**312,00**

1 Mittlerer Netto-Energieertrag; Nutzungsform konventionelle Mähweide bzw. naturschutzgerechte Wiese lt. G 2
Konventionelle Ausgangsvariante: in Anlehnung an Datenbank Planungsrichtwerte LfL
Zielvariante: Ergebnisse aus Untersuchungen der LfL von 1994-2004 (wissenschaftliche Begleitung Programm UL).
Minderung Energieertrag bei naturschutzgerechter Wiese lt. G 2 gegenüber konventioneller Nutzung auf Grund Düngungsverzicht vor 1. Nutzung, 1. Nutzung ab 15.06. sowie Verzicht auf PSM-Einsatz: ca. 44 %.
[Ergebnisse und Erfahrungen zum Programm "Umweltgerechte Landwirtschaft in Sachsen";
Umweltgerechte Landwirtschaft 2004 - Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Programms "Umweltgerechte Landwirtschaft in Sachsen" in der Förderperiode 2000-2004; Schriftenreihe der LfL Heft 11 - 10. Jahrgang 2005;
eigene Ermittlungen LfL FB 6, 2006; Konventionelle Ausgangsvariante: in Anlehnung an Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]
(Ertagsrückgänge auf Grund Düngungsverzicht (N) vor 1. Nutzung, später Schnittzeitpunkt, Verzicht auf PSM-Einsatz)

2 Ersatzkosten (Substitutionswert) je 10 MJ ME [eigene Erhebungen LfULG, 10/2008]

3 Einsparung chem.-synth. PSM: durchschnittlich 51 €/ha Herbizidkosten * 25% Behandlungsumfang
[Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 10/2008]

4 Einsparung var. Maschinenkosten Ausbringung chem.-synth. PSM:

Technik:88 kW-Schlepper, 3000 l Pflanzenschutzspritzel 24 m, 88 kW-Schlepper, 7000 l Wasserfass

Arbeitszeitbedarf: 0,1 Akh/ha+AG Variable Maschinenkosten: 3,61 €/ha+AG

Eingesparte var. MK für Ausbringung chem.-synth. PSM: 3,61 €/ha+AG var. MK * 25% Behandlungsumfang

[Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 10/2008]

5 Einsparung Personalkosten für Ausbringung chem.-synth. PSM:

0,1 Akh/ha+AG Arbeitszeitbedarf * 25% Behandlungsumfang * 14,00 €/Akh Personalansatz

[Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 10/2008]

6 Düngungsniveau N konventionelle Variante: 170 kg N/ha (gute fachliche Praxis)

Einsparung N-Düngemittel bei naturschutzgerechter Wiese lt.G 2 gegenüber konventioneller Variante: 120 kg N/ha:

120 kg N/ha * 1,20 €/kg N
Auf Grund Bewirtschaftungsauflage "Düngung erst nach der ersten Nutzung" ist Ausbringungsmenge bei Einhaltung der guten

fachlichen Praxis eingeschränkt. Unterstellung: Düngungsniveau gemäß guter fachlicher Praxis bei etwa 50 kg N/ha.
[Ergebnisse und Erfahrungen zum Programm "Umweltgerechte Landwirtschaft in Sachsen";
eigene Ermittlungen LfL FB 6, 11/2005

Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 10/2008]

7 Einsparung variable Maschinenkosten Ausbringung chem.-synth. N-Düngemittel:

Technik: 88 kW-Schlepper, Schleuderstreuer, 88 kW Schlepper, 2 Dreiseitenkipper 8 t

Arbeitszeitbedarf: 0,10 Akh/ha+AG Variable Maschinenkosten: 2,12 €/ha+AG

Eingesparte variable Maschinenkosten Ausbringung chem.-synth. N-Dünger = 2,12 €/ha+AG * 1,5 AG
Annahme: 1 AG Düngung wird analog konv. Variante für Ausbringung von Grundnährstoffen (P, K) in Zielvariante angesetzt.

[Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 10/2008]

8 Einsparung Personalkosten Ausbringung chem.-synth. N-Düngemittel:

0,1 Akh/ha+ AG Arbeitszeitbedarf * 14,00 €/Akh Personalkostenansatz * 1,5 AG
Annahme: 1 AG Düngung wird analog konv. Variante für Ausbringung von Grundnährstoffen (P, K) in Zielvariante angesetzt.

[Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 10/2008]

9 Einsparung 0,5 Nutzungen lt. Bewirtschaftungsauflage bei naturschutzgerechter Wiese lt. G 2:

Unterstellung: konv. Nutzung als Mähweide, Schnittnutzung in Form von AWS

Anmerkung: ca. 85% des GL werden in SN als AWS genutzt [eigene Ermittlungen LfL FB 6, 2005]

Anrechnung variable Maschinenkosten AWS (Mahd bis Einlagerung): 85,10 €/ha+AG

Eingesparte variable Maschinenkosten: 85,10 €/ha+AG * 0,5 AG

[Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 10/2008]

10 Eingesparte Personalkosten für 0,5 Nutzungen bei unterstellter Nutzung in Form von AWS:

Arbeitszeitbedarf für Ernteverfahren AWS, 1 AG Mahd bis Einlagerung: 2,0 Akh/ha+AG

Eingesparte Personalkosten: 2,0 Akh/ha+AG * 14,00 €/Akh Personalkostenansatz * 0,5 AG

[Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 10/2008]

Förderbereich B:
Extensive Grünlandwirtschaft und naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung und Pflege / naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen sowie Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland
B.2.2 Naturschutzgerechte Wiesennutzung mit Düngungsverzicht

a) erste Nutzung ab 15. Juni

Kalkulationsgrundlagen		
1. Erlösdifferenz verfügbarer Energieertrag[1] Bewertung[2] Erlös		
3. Kosteneinsparung - Pflanzenschutz: Pflanzenschutzmittel[3] Maschinenkosten[4] Personalkosten[5] - N-Düngung N-Düngemittel[6] Maschinenkosten[7] Personalkosten[8] - 0,5 Nutzung (AWS) Maschinenkosten[9] Personalkosten[10]		
4. Einkommensverlust	**€/ha**	**373,86**
5. Beihilfehöhe	**€/ha**	**373,00**

1 Mittlerer Netto-Energieertrag; Nutzungsform konventionelle Mähweide bzw. naturschutzgerechte Wiese lt.G 3 a
Konventionelle Ausgangsvariante: in Anlehnung an Datenbank Planungsrichtwerte LfL
Zielvariante: Ergebnisse aus Untersuchungen der LfL von 1994-2004 (wissenschaftliche Begleitung Programm UL).
Minderung Energieertrag bei naturschutzgerechter Wiese lt. G 3 a gegenüber konventioneller Nutzung auf Grund
Verzicht auf N-Düngung und PSM-Einsatz, 1. Nutzung ab 15.06.: ca. 54%.
[Ergebnisse und Erfahrungen zum Programm "Umweltgerechte Landwirtschaft in Sachsen";
Umweltgerechte Landwirtschaft 2004 - Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Programms "Umweltgerechte
Landwirtschaft in Sachsen" in der Förderperiode 2000-2004; Schriftenreihe der LfL Heft 11 - 10. Jahrgang 2005;
eigene Ermittlungen LfL FB 6, 2006; Konventionelle Ausgangsvariante: in Anlehnung an Datenbank Planungsrichtwerte
LfL, Stand 10/2005]
(Ertagsrückgänge auf Grund Verzicht auf N-Düngung und PSM-Einsatz, 1. Nutzung ab 15.06.)

2 Ersatzkosten (Substitutionswert) je 10 MJ ME [eigene Erhebungen LfULG, 10/2008]

3 Einsparung chem.-synth. PSM: durchschnittlich 51 €/ha Herbizidkosten * 25% Behandlungsumfang
[Datenbank Planungsrichtwerte LfULG Stand 10/2008]

4 Einsparung var. Maschinenkosten Ausbringung chem.-synth. PSM:
Technik:88 kW-Schlepper, 3000 l Pflanzenschutzspritzel 24 m, 88 kW-Schlepper, 7000 l Wasserfass
Arbeitszeitbedarf: 0,1 Akh/ha+AG Variable Maschinenkosten: 3,61 €/ha+AG
Eingesparte var. MK für Ausbringung chem.-synth. PSM: 3,61 €/ha+AG var. MK * 25% Behandlungsumfang
[Datenbank Planungsrichtwerte LfULG Stand 10/2008]

5 Einsparung Personalkosten für Ausbringung chem.-synth. PSM:
0,1 Akh/ha+AG Arbeitszeitbedarf * 25% Behandlungsumfang * 14,00 €/Akh Personalansatz
[Datenbank Planungsrichtwerte LfULG Stand 10/2008]

6 Düngungsniveau N konventionelle Variante: 170 kg N/ha (gute fachliche Praxis)
Einsparung N-Düngemittel bei naturschutzgerechter Wiese lt. G 3 a gegenüber konventioneller Variante: 170 kg N/ha:
170 kg N/ha * 1,20 €/kg N
[Ergebnisse und Erfahrungen zum Programm "Umweltgerechte Landwirtschaft in Sachsen";
eigene Ermittlungen LfL FB 6, 11/2005
Datenbank Planungsrichtwerte LfULG Stand 10/2008]

7 Einsparung variable Maschinenkosten Ausbringung chem.-synth. N-Düngemittel:
Technik: 88 kW-Schlepper, Schleuderstreuer, 88 kW Schlepper, 2 Dreiseitenkipper 8 t
Arbeitszeitbedarf: 0,1 Akh/ha+AG Variable Maschinenkosten: 2,12 €/ha+AG
Eingesparte variable Maschinenkosten Ausbringung chem.-synth. N-Dünger = 2,12 €/ha+AG * 1,5 AG
Annahme: 1 AG Düngung wird analog konv. Variante für Ausbringung von Grundnährstoffen (P, K)
in Zielvariante angesetzt.
[Datenbank Planungsrichtwerte LfULG Stand 10/2008]

8 Einsparung Personalkosten Ausbringung chem.-synth. N-Düngemittel:
0,1 Akh/ha+ AG Arbeitszeitbedarf * 14,00 €/Akh Personalkostenansatz* 1,5 AG
Annahme: 1 AG Düngung wird analog konv. Variante für Ausbringung von Grundnährstoffen (P, K)
in Zielvariante angesetzt.
[Datenbank Planungsrichtwerte LfULG Stand 10/2008]

9 Einsparung 0,5 Nutzungen lt. Bewirtschaftungsauflage bei naturschutzgerechter Wiese lt. G 3 a:
Unterstellung: konv. Nutzung als Mähweide, Schnittnutzung in Form von AWS
Anmerkung: ca. 85% des GL werden in SN als AWS genutzt [eigene Ermittlungen LfL FB 6, 2005]
Anrechnung variable Maschinenkosten AWS (Mahd bis Einlagerung): 85,10 €/ha+AG
Eingesparte variable Maschinenkosten: 85,10 €/ha+AG * 0,5 AG
[Datenbank Planungsrichtwerte LfULG Stand 10/2008]

10 Eingesparte Personalkosten für 0,5 Nutzungen bei unterstellter Nutzung in Form von AWS:
Arbeitszeitbedarf für Ernteverfahren AWS, 1 AG Mahd bis Einlagerung: 2,0 Akh/ha+AG
Eingesparte Personalkosten: 2,0 Akh/ha+AG * 14,00 €/Akh Personalkostenansatz * 0,5 AG
[Datenbank Planungsrichtwerte LfULG Stand 10/2008]

Förderbereich B:
Extensive Grünlandwirtschaft und naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung und Pflege / naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen sowie Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland
B.2.2 Naturschutzgerechte Wiesennutzung mit Düngungsverzicht

b) erste Nutzung ab 15. Juli

Kalkulationsgrundlagen		
1. Erlösdifferenz verfügbarer Energieertrag[1] Bewertung[2] Erlös		
3. Kosteneinsparung - Pflanzenschutz: Pflanzenschutzmittel[3] Maschinenkosten[4] Personalkosten[5] - N-Düngung N-Düngemittel[6] Maschinenkosten[7] Personalkosten[8] - 1 Nutzung (AWS) Maschinenkosten[9] Personalkosten[10]		
4. Einkommensverlust	**€/ha**	**394,82**
5. Beihilfehöhe	**€/ha**	**394,00**

1 Mittlerer Netto-Energieertrag; Nutzungsform konventionelle Mähweide bzw. naturschutzgerechte Wiese lt.G 3 b

Konventionelle Ausgangsvariante: in Anlehnung an Datenbank Planungsrichtwerte LfL

Zielvariante: Ergebnisse aus Untersuchungen der LfL von 1994-2004 (wissenschaftliche Begleitung Programm UL).

Minderung Energieertrag bei naturschutzgerechter Wiese lt. G 3 b gegenüber konventioneller Nutzung auf Grund

Verzicht auf N-Düngung und PSM-Einsatz, 1. Nutzung ab 15.07.: ca. 60%.
Auf Grund des späteren Schnittzeitpunktes kommt es zu erheblichen Qualitätseinbußen, die sich in einem deutlichen Rückgang
des Energieertrags - als ein Maßstab für die Qualität - wiederspiegeln. Insbesondere der 1. Aufwuchs weist nur geringe
Energiegehalte und eine geringe Verdaulichkeit der org. Substanz (45-60%) auf (--> Verschlechterung der Futterqualität).

[Ergebnisse und Erfahrungen zum Programm "Umweltgerechte Landwirtschaft in Sachsen";
Umweltgerechte Landwirtschaft 2004 - Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Programms "Umweltgerechte

Landwirtschaft in Sachsen" in der Förderperiode 2000-2004; Schriftenreihe der LfL Heft 11 - 10. Jahrgang 2005;
eigene Ermittlungen LfL FB 6, 2006; Konventionelle Ausgangsvariante: in Anlehnung an Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]
(Ertagsrückgänge auf Grund Verzicht auf N-Düngung und PSM-Einsatz, 1. Nutzung ab 15.07., Standortbedingungen)

2 Ersatzkosten (Substitutionswert) je 10 MJ ME [eigene Erhebungen LfULG, 2008]

3 Einsparung chem.-synth. PSM: durchschnittlich 51 €/ha Herbizidkosten * 25% Behandlungsumfang
[Datenbank Planungsrichtwerte LfULG Stand 10/2008]

4 Einsparung var. Maschinenkosten Ausbringung chem.-synth. PSM:
Technik:88 kW-Schlepper, 3000 l Pflanzenschutzspritzel 24 m, 88 kW-Schlepper, 7000 l Wasserfass
Arbeitszeitbedarf: 0,1 Akh/ha+AG Variable Maschinenkosten: 3,61 €/ha+AG
Eingesparte var. MK für Ausbringung chem.-synth. PSM: 3,61 €/ha+AG var. MK * 25% Behandlungsumfang
[Datenbank Planungsrichtwerte LfULG Stand 10/2008]

5 Einsparung Personalkosten für Ausbringung chem.-synth. PSM:
0,1 Akh/ha+AG Arbeitszeitbedarf * 25% Behandlungsumfang * 14,00 €/Akh Personalansatz
[Datenbank Planungsrichtwerte LfULG Stand 10/2008]

6 Düngungsniveau N konventionelle Variante: 170 kg N/ha (gute fachliche Praxis)
Einsparung N-Düngemittel bei naturschutzgerechter Wiese lt. G 3 b gegenüber konventioneller Variante: 170 kg N/ha:
170 kg N/ha * 1,20 €/kg N
[Ergebnisse und Erfahrungen zum Programm "Umweltgerechte Landwirtschaft in Sachsen";
eigene Ermittlungen LfL FB 6, 11/2005
Datenbank Planungsrichtwerte LfULG Stand 10/2008]

7 Einsparung variable Maschinenkosten Ausbringung chem.-synth. N-Düngemittel:
Technik: 88 kW-Schlepper, Schleuderstreuer, 88 kW Schlepper, 2 Dreiseitenkipper 8 t
Arbeitszeitbedarf: 0,1 Akh/ha+AG Variable Maschinenkosten: 2,12 €/ha+AG
Eingesparte variable Maschinenkosten Ausbringung chem.-synth. N-Dünger = 2,12 €/ha+AG * 1,5 AG
Annahme: 1 AG Düngung wird analog konv. Variante für Ausbringung von Grundnährstoffen (P, K)
in Zielvariante angesetzt.
[Datenbank Planungsrichtwerte LfULG Stand 10/2008]

8 Einsparung Personalkosten Ausbringung chem.-synth. N-Düngemittel:
0,1 Akh/ha+ AG Arbeitszeitbedarf * 14,00 €/Akh Personalkostenansatz * 1,5 AG
Annahme: 1 AG Düngung wird analog konv. Variante für Ausbringung von Grundnährstoffen (P, K)
in Zielvariante angesetzt.
[Datenbank Planungsrichtwerte LfULG Stand 10/2008]

9 Einsparung 1 Nutzung lt. Bewirtschaftungsauflage bei naturschutzgerechter Wiese lt. G 3 b:
Unterstellung: konv. Nutzung als Mähweide, Schnittnutzung in Form von AWS
Anmerkung: ca. 85% des GL werden in SN als AWS genutzt [eigene Ermittlungen LfL FB 6, 2005]
Anrechnung variable Maschinenkosten AWS (Mahd bis Einlagerung): 85,10 €/ha+AG
Eingesparte variable Maschinenkosten: 85,10 €/ha+AG * 1 AG
[Datenbank Planungsrichtwerte LfULG Stand 10/2008]

10 Eingesparte Personalkosten für 1 Nutzung bei unterstellter Nutzung in Form von AWS:
Arbeitszeitbedarf für Ernteverfahren AWS, 1 AG Mahd bis Einlagerung: 2,0 Akh/ha+AG
Eingesparte Personalkosten: 2,0 Akh/ha+AG * 14,00 €/Akh Personalkostenansatz *1 AG
[Datenbank Planungsrichtwerte LfULG Stand 10/2008]

Förderbereich B:
Extensive Grünlandwirtschaft und naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung und Pflege / naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen sowie Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland
B.2.3 Naturschutzgerechte Wiesennutzung mit Düngungsverzicht - Aushagerung

Kalkulationsgrundlagen		
1. Erlösdifferenz verfügbarer Energieertrag[1] Bewertung[2] Erlös		
3. Kosteneinsparung - Pflanzenschutz: Pflanzenschutzmittel[3] Maschinenkosten[4] Personalkosten[5] - Düngung Düngemittel[6] Maschinenkosten[7] Personalkosten[8]		
4. Einkommensverlust	**€/ha**	**352,72**
5. Beihilfehöhe	**€/ha**	**352,00**

1 Mittlerer Netto-Energieertrag; Nutzungsform konventionelle Mähweide bzw. naturschutzgerechte Wiese lt. G 4
Konventionelle Ausgangsvariante: in Anlehnung an Datenbank Planungsrichtwerte LfL
Zielvariante: Ergebnisse aus Untersuchungen der LfL von 1994-2004 (wissenschaftliche Begleitung Programm UL).
Minderung Energieertrag bei naturschutzgerechter Wiese lt. G 4 gegenüber konventioneller Nutzung auf Grund Düngungsverzicht N (Aushagerung) und Verzicht PSM-Einsatz:ca. 48%.
[Ergebnisse und Erfahrungen zum Programm "Umweltgerechte Landwirtschaft in Sachsen";
Umweltgerechte Landwirtschaft 2004 - Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Programms "Umweltgerechte Landwirtschaft in Sachsen" in der Förderperiode 2000-2004; Schriftenreihe der LfL Heft 11 - 10. Jahrgang 2005; eigene Ermittlungen LfL FB 6, 2006; Konventionelle Ausgangsvariante: in Anlehnung an Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]
(Ertagsrückgänge auf Grund Düngungsverzicht N (Aushagerung) und Verzicht PSM-Einsatz)

2 Ersatzkosten (Substitutionswert) je 10 MJ ME [eigene Erhebungen LfULG, 2008]

3 Einsparung chem.-synth. PSM: durchschnittlich 51 €/ha Herbizidkosten * 25% Behandlungsumfang
[Datenbank Planungsrichtwerte LfULG Stand 10/2008]

4 Einsparung var. Maschinenkosten Ausbringung chem.-synth. PSM:
Technik:88 kW-Schlepper, 3000 l Pflanzenschutzspritzel 24 m, 88 kW-Schlepper, 7000 l Wasserfass
Arbeitszeitbedarf: 0,1 Akh/ha+AG Variable Maschinenkosten: 3,61 €/ha+AG
Eingesparte var. MK für Ausbringung chem.-synth. PSM: 3,61 €/ha+AG var. MK * 25% Behandlungsumfang
[Datenbank Planungsrichtwerte LfULG Stand 10/2008]

5 Einsparung Personalkosten für Ausbringung chem.-synth. PSM:
0,1 Akh/ha+AG Arbeitszeitbedarf * 25% Behandlungsumfang * 14,00 €/Akh Personalansatz
[Datenbank Planungsrichtwerte LfULG Stand 10/2008]

6 Düngungsniveau N konventionelle Variante: 170 kg N/ha (gute fachliche Praxis)
Einsparung N-Düngemittel bei naturschutzgerechter Wiese lt. G 4 gegenüber konventioneller Variante: 170 kg N/ha:
170 kg N/ha * 1,20 €/kg N
[Ergebnisse und Erfahrungen zum Programm "Umweltgerechte Landwirtschaft in Sachsen";
eigene Ermittlungen LfL FB 6, 11/2005
Datenbank Planungsrichtwerte LfULG Stand 10/2008]

7 Einsparung variable Maschinenkosten Ausbringung chem.-synth. N-Düngemittel:
Technik: 88 kW-Schlepper, Schleuderstreuer, 88 kW Schlepper, 2 Dreiseitenkipper 8 t
Arbeitszeitbedarf: 0,1 Akh/ha+AG Variable Maschinenkosten: 2,12 €/ha+AG
Eingesparte variable Maschinenkosten Ausbringung chem.-synth. N-Dünger = 2,12 €/ha+AG * 1,5 AG
Annahme: 1 AG Düngung wird analog konv. Variante für Ausbringung von Grundnährstoffen (P, K) in Zielvariante angesetzt.
[Datenbank Planungsrichtwerte LfULG Stand 10/2008]

8 Einsparung Personalkosten Ausbringung chem.-synth. N-Düngemittel:
0,1 Akh/ha+ AG Arbeitszeitbedarf * 14,00 €/Akh Personalkostenansatz * 1,5 AG
Annahme: 1 AG Düngung wird analog konv. Variante für Ausbringung von Grundnährstoffen (P, K) in Zielvariante angesetzt.
[Datenbank Planungsrichtwerte LfULG Stand 10/2008]

Förderbereich B:
Extensive Grünlandwirtschaft und naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung und Pflege / naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen sowie Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland
B.2.4 Naturschutzgerechte Wiesennutzung mit Düngungsverzicht - Nutzungspause

Kalkulationsgrundlagen		
1. Erlösdifferenz verfügbarer Energieertrag[1] Bewertung[2] Erlös		
3. Kosteneinsparung - Pflanzenschutz: Pflanzenschutzmittel[3] Maschinenkosten[4] Personalkosten[5] - N-Düngung N-Düngemittel[6] Maschinenkosten[7] Personalkosten[8] - 0,5 Nutzungen Maschinenkosten[9] Personalkosten[10]		
4. Einkommensverlust	**€/ha**	**392,17**
5. Beihilfehöhe	**€/ha**	**392,00**

1 Mittlerer Netto-Energieertrag; Nutzungsform konventionelle Mähweide bzw. naturschutzgerechte Wiese lt. G 5
Konventionelle Ausgangsvariante: in Anlehnung an Datenbank Planungsrichtwerte LfL
Zielvariante: Ergebnisse aus Untersuchungen der LfL von 1994-2004 (wissenschaftliche Begleitung Programm UL).
Minderung Energieertrag bei naturschutzgerechter Wiese lt. G 5 gegenüber konventioneller Nutzung auf Grund Düngungsverzicht N (Nutzungspause) und Verzicht PSM-Einsatz, Nutzungspause: ca. 56%.
[Ergebnisse und Erfahrungen zum Programm "Umweltgerechte Landwirtschaft in Sachsen";
Umweltgerechte Landwirtschaft 2004 - Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Programms "Umweltgerechte Landwirtschaft in Sachsen" in der Förderperiode 2000-2004; Schriftenreihe der LfL Heft 11 - 10. Jahrgang 2005; eigene Ermittlungen LfL FB 6, 2006; Konventionelle Ausgangsvariante: in Anlehnung an Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]
(Ertagsrückgänge auf Grund Verzicht auf N-Düngung, PSM-Einsatz, langanhaltende Nutzungspause)

2 Ersatzkosten (Substitutionswert) je 10 MJ ME [eigene Erhebungen LfULG, 2005]

3 Einsparung chem.-synth. PSM: durchschnittlich 51 €/ha Herbizidkosten * 25% Behandlungsumfang
[Datenbank Planungsrichtwerte LfULG Stand 10/2008]

4 Einsparung var. Maschinenkosten Ausbringung chem.-synth. PSM:
Technik:88 kW-Schlepper, 3000 l Pflanzenschutzspritzel 24 m, 88 kW-Schlepper, 7000 l Wasserfass
Arbeitszeitbedarf: 0,1 Akh/ha+AG Variable Maschinenkosten: 3,61 €/ha+AG
Eingesparte var. MK für Ausbringung chem.-synth. PSM: 3,61 €/ha+AG var. MK * 25% Behandlungsumfang
[Datenbank Planungsrichtwerte LfULG Stand 10/2008]

5 Einsparung Personalkosten für Ausbringung chem.-synth. PSM:
0,1 Akh/ha+AG Arbeitszeitbedarf * 25% Behandlungsumfang * 14,00 €/Akh Personalansatz
[Datenbank Planungsrichtwerte LfULG Stand 10/2008]

6 Düngungsniveau N konventionelle Variante: 170 kg N/ha (gute fachliche Praxis)
Einsparung N-Düngemittel bei naturschutzgerechter Wiese lt. G 5 gegenüber konventioneller Variante: 170 kg N/ha:
170 kg N/ha * 1,20 €/kg N
[Ergebnisse und Erfahrungen zum Programm "Umweltgerechte Landwirtschaft in Sachsen";
eigene Ermittlungen LfL FB 6, 11/2005
Datenbank Planungsrichtwerte LfULG Stand 10/2008]

7 Einsparung variable Maschinenkosten Ausbringung chem.-synth. N-Düngemittel:
Technik: 88 kW-Schlepper, Schleuderstreuer, 88 kW Schlepper, 2 Dreiseitenkipper 8 t
Arbeitszeitbedarf: 0,1 Akh/ha+AG Variable Maschinenkosten: 2,12 €/ha+AG
Eingesparte variable Maschinenkosten Ausbringung chem.-synth. N-Dünger = 2,12 €/ha+AG * 1,5 AG
Annahme: 1 AG Düngung wird analog konv. Variante für Ausbringung von Grundnährstoffen (P, K)
in Zielvariante angesetzt.
[Datenbank Planungsrichtwerte LfULG Stand 10/2008]

8 Einsparung Personalkosten Ausbringung chem.-synth. N-Düngemittel:
0,1 Akh/ha+ AG Arbeitszeitbedarf * 14,00 €/Akh Personalkostenansatz* 1,5 AG
Annahme: 1 AG Düngung wird analog konv. Variante für Ausbringung von Grundnährstoffen (P, K)
in Zielvariante angesetzt.
[Datenbank Planungsrichtwerte LfULG Stand 10/2008]

9 Einsparung 0,5 Nutzungen lt. Bewirtschaftungsauflage bei naturschutzgerechter Wiese lt. G 5:
Unterstellung: konv. Nutzung als Mähweide, Schnittnutzung in Form von AWS
Anmerkung: ca. 85% des GL werden in SN als AWS genutzt [eigene Ermittlungen LfL FB 6, 2005]
Anrechnung variable Maschinenkosten AWS (Mahd bis Einlagerung): 85,10 €/ha+AG
Eingesparte variable Maschinenkosten: 85,10 €/ha+AG * 0,5 AG
[Datenbank Planungsrichtwerte LfULG Stand 10/2008]

10 Eingesparte Personalkosten für 0,5 Nutzungen bei unterstellter Nutzung in Form von AWS:
Arbeitszeitbedarf für Ernteverfahren AWS, 1 AG Mahd bis Einlagerung: 2,0 Akh/ha+AG
Eingesparte Personalkosten: 2,0 Akh/ha+AG * 14,00 €/Akh Personalkostenansatz * 0,5 AG
[Datenbank Planungsrichtwerte LfULG Stand 10/2008]

Förderbereich B:
Extensive Grünlandwirtschaft und naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung und Pflege / naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen sowie Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland
B.2.5 Naturschutzgerechte Beweidung mit später Erstnutzung

Kalkulationsgrundlagen		
1. Erlösdifferenz verfügbarer Energieertrag[1] Bewertung[2] Erlös		
3. Kosteneinsparung - Pflanzenschutz Pflanzenschutzmittel[3] Maschinenkosten[4] Personalkosten[5] - N-Düngung N-Düngemittel[6] Maschinenkosten[7] Personalkosten[8] - 2 Nutzungen Maschinenkosten[9] Personalkosten[10]		
4. Einkommensverlust	**€/ha**	**190,52**
5. Beihilfehöhe	**€/ha**	**190,00**

1 Mittlerer Netto-Energieertrag; Nutzungsform konventionelle Mähweide bzw. naturschutzgerechter Beweidung lt. G 6
Konventionelle Ausgangsvariante: in Anlehnung an Datenbank Planungsrichtwerte LfL
Zielvariante: Ergebnisse aus Untersuchungen der LfL von 1994-2004 (wissenschaftliche Begleitung Programm UL).
Minderung Energieertrag bei naturschutzgerechter Beweidung lt. G 6 gegenüber konventioneller Nutzung auf Grund
Verzicht auf zusätzliche N-Düngung und PSM-Einsatz, Auflage Besatzdichte und Nutzungstermin: ca. 46%.
[Ergebnisse und Erfahrungen zum Programm "Umweltgerechte Landwirtschaft in Sachsen";
Umweltgerechte Landwirtschaft 2004 - Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Programms "Umweltgerechte Landwirtschaft in Sachsen" in der Förderperiode 2000-2004; Schriftenreihe der LfL Heft 11 - 10. Jahrgang 2005; eigene Ermittlungen LfL FB 6, 2006; Konventionelle Ausgangsvariante: in Anlehnung an Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]
(Ertagsrückgänge auf Grund Verzicht zusätzliche N-Düngung und PSM-Einsatz, Auflage Besatzdichte und Nutzungstermin)

2 Ersatzkosten (Substiutionswert) je 10 MJ ME [eigene Erhebungen LfULG, 2008]

3 Einsparung chem.-synth. PSM: durchschnittlich 51 €/ha Herbizidkosten * 25% Behandlungsumfang
[Datenbank Planungsrichtwerte LfULG Stand 10/2008]

4 Einsparung var. Maschinenkosten Ausbringung chem.-synth. PSM:
Technik:88 kW-Schlepper, 3000 l Pflanzenschutzspritzel 24 m, 88 kW-Schlepper, 7000 l Wasserfass
Arbeitszeitbedarf: 0,1 Akh/ha+AG Variable Maschinenkosten: 3,61 €/ha+AG
Eingesparte var. MK für Ausbringung chem.-synth. PSM: 3,61 €/ha+AG var. MK * 25% Behandlungsumfang
[Datenbank Planungsrichtwerte LfULG Stand 10/2008]

5 Einsparung Personalkosten für Ausbringung chem.-synth. PSM:
0,1 Akh/ha+AG Arbeitszeitbedarf * 25% Behandlungsumfang * 14,00 €/Akh Personalansatz
[Datenbank Planungsrichtwerte LfULG Stand 10/2008]

6 Düngungsniveau N konventionelle Variante: 170 kg N/ha (gute fachliche Praxis)
Einsparung N-Düngemittel bei naturschutzgerechter Beweidung lt. G 6 gegenüber konventioneller Variante:
170 kg N/ha * 1,20 €/kg N
Anmerkung: in Zielvariante ist keine zusätzliche N-Düngung erlaubt.
[Ergebnisse und Erfahrungen zum Programm "Umweltgerechte Landwirtschaft in Sachsen";
eigene Ermittlungen LfL FB 6, 11/2005
Datenbank Planungsrichtwerte LfULG Stand 10/2008]

7 Einsparung variable Maschinenkosten Ausbringung chem.-synth. N-Düngemittel:
Technik: 88 kW-Schlepper, Schleuderstreuer, 88 kW Schlepper, 2 Dreiseitenkipper 8 t
Arbeitszeitbedarf: 0,1 Akh/ha+AG Variable Maschinenkosten: 2,12 €/ha+AG
Eingesparte variable Maschinenkosten Ausbringung chem.-synth. N-Dünger = 2,12 €/ha+AG * 1,5 AG
Annahme: 1 AG Düngung wird analog konv. Variante für Ausbringung von Grundnährstoffen (P, K)
in Zielvariante angesetzt.
[Datenbank Planungsrichtwerte LfULG Stand 10/2008]

8 Einsparung Personalkosten Ausbringung chem.-synth. N-Düngemittel:
0,1 Akh/ha+ AG Arbeitszeitbedarf * 14,00 €/Akh Personalkostenansatz * 1,5 AG
Annahme: 1 AG Düngung wird analog konv. Variante für Ausbringung von Grundnährstoffen (P, K)
in Zielvariante angesetzt.
[Datenbank Planungsrichtwerte LfULG Stand 10/2008]

9 Einsparung 2 Schnitt-Nutzungen lt. Bewirtschaftungsauflage bei naturschutzgerechter Beweidung lt. G 6:
Unterstellung: konv. Nutzung als Mähweide, Schnittnutzung in Form von AWS
Variable Maschinenkosten AWS (Mahd bis Einlagerung): 85,10 €/ha+AG
Eingesparte variable Maschinenkosten: 85,10 €/ha+AG * 2 AG
[Datenbank Planungsrichtwerte LfULG Stand 10/2008]

10 Eingesparte Personalkosten für 2 Nutzungen bei unterstellter Nutzung in Form von AWS:
Arbeitszeitbedarf für Ernteverfahren AWS, 1 AG Mahd bis Einlagerung: 2,0 Akh/ha+AG
Eingesparte Personalkosten: 2,0 Akh/ha+AG * 14,00 €/Akh Personalkostenansatz * 2 AG
[Datenbank Planungsrichtwerte LfULG Stand 10/2008]

Förderbereich B:
Extensive Grünlandwirtschaft und naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung und Pflege / naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen sowie Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland
B.2.6 Naturschutzgerechte Beweidung – Hutung mit Schafen und Ziegen

a) Hutung von Dauergrünlandflächen

Kalkulationsgrundlagen		
1. Erlösdifferenz verfügbarer Energieertrag[1] Bewertung Erlös		
2. Erhöhter Aufwand - Betreuung (Hüten, Pferchen) Personalkosten[2] - Pferch Material [3]		
3. Kosteneinsparung - Pflanzenschutz: Pflanzenschutzmittel[4] Maschinenkosten[5] Personalkosten[6] - N-Düngung N-Düngemittel[7] Maschinenkosten[8] Personalkosten[9] - 2,5 Nutzungen Maschinenkosten[10] Personalkosten[11]		
4. Einkommensverlust	**€/ha**	**385,09**
5. Beihilfehöhe	**€/ha**	**385,00**

1 Mittlerer Netto-Energieertrag; Nutzungsform konventionelle Mähweide bzw. naturschutzgerechte Weide
Konventionelle Ausgangsvariante: in Anlehnung an Datenbank Planungsrichtwerte LfL
Zielvariante: Ergebnisse aus Untersuchungen der LfL von 1994-2004 (wissenschaftliche Begleitung Programm UL).
Minderung Energieertrag bei naturschutzgerechter Weide gegenüber konventioneller Nutzung auf Grund
Verzicht auf N-Düngung und PSM-Einsatz: ca. 35%.
[Ergebnisse und Erfahrungen zum Programm "Umweltgerechte Landwirtschaft in Sachsen";
Umweltgerechte Landwirtschaft 2004 - Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Programms "Umweltgerechte

Landwirtschaft in Sachsen" in der Förderperiode 2000-2004; Schriftenreihe der LfL Heft 11 - 10. Jahrgang 2005; eigene Ermittlungen LfL FB 6, 2007; Konventionelle Ausgangsvariante: in Anlehnung an Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]

2 Zusätzlicher Aufwand Verfahren: Hüteschafhaltung- Weidemast

Unterstellung: 6 MUS/ha; 250 Hütetage je Jahr; 1,17 Akmin/Tier/d (Hüten, Pferchen) = 4,88 Akh/MUS/Hüteperiode

Zusätzliche Personalkosten: 29,28 Akh/ha Arbeitszeitbedarf * 14,00 €/Akh Personalkostenansatz

[KTBL-Datensammlung Betriebsplanung Landwirtschaft 2004/05; eigene Ermittlungen LfL 2005, Kalkulationsmodell]

3 Zusätzliche Materialkosten Pferch:

450 MUS, Platzbedarf Pferch 1 qm/MUS; Größe Pferch 25*25 m; Umfang 100 m; 2 Netze a 50m- Live-Stok-Netz-Set 5

Preis: 302 €/Set * 20% Unterhaltungskosten/a

[Preise: http://www.asm-aschheim.de/shop/produktliste; eigene Ermittlungen, LfULG 2008]

4 Einsparung chem.-synth. PSM: durchschnittlich 51 €/ha Herbizidkosten * 25% Behandlungsumfang

[Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 10/2008]

5 Einsparung var. Maschinenkosten Ausbringung chem.- synth. PSM:

Technik: 88 kW-Schlepper, 3000 l Pflanzenschutzspritze, 24 m, 88 kW-Schlepper, 7000 l Wasserfass

Arbeitszeitbedarf: 0,1 Akh/ha+AG; Variable Maschinenkosten: 3,61 €/ha

Eingesparte var. MK für Ausbringung chem.-synth. PSM: 3,61 €/ha+AG var. MK * 25% Behandlungsumfang

[Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 10/2008]

6 Einsparung Personalkosten für Ausbringung chem.- synth. PSM:

0,1 Akh/ha+AG Arbeitszeitbedarf * 25% Behandlungsumfang * 14,00 €/Akh Personalansatz

[Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 10/2008]

7 Düngungsniveau N konventionelle Variante: 170 kg N/ha (gute fachliche Praxis)

Einsparung N-Düngemittel bei naturschutzgerechter Wiese lt. B.2.6 a gegenüber konventioneller Variante: 170 kg N/ha:

170 kg N/ha * 1,20 €/kg N

[Ergebnisse u. Erfahrungen zum Programm "Umweltgerechte Landwirtschaft in Sachsen"; eigene Ermittlungen LfL FB 6, 11/2005 Datenbank Planungsrichtwerte, LfULG Stand 10/2008]

8 Einsparung variable Maschinenkosten Ausbringung chem.-synth. N- Düngemittel:

Technik: 88 kW-Schlepper, Schleuderstreuer, 88 kW Schlepper, 2 Dreiseitenkipper 8 t

Arbeitszeitbedarf: 0,1 Akh/ha+AG ; Variable Maschinenkosten:2,12 €/ha+AG

Eingesparte variable Maschinenkosten Ausbringung chem.-synth. N-Dünger = 2,12 €/ha+AG * 1,5 AG
Annahme: 1 AG Düngung wird analog konv. Variante für Ausbringung von Grundnährstoffen (P, K) in Zielvariante angesetzt.

[Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 10/2008]

9 Einsparung Personalkosten Ausbringung chem.-synth. N-Düngemittel:

0,1 Akh/ha+ AG Arbeitszeitbedarf * 14,00 €/Akh Personalkostenansatz*1,5 AG
Annahme: 1 AG Düngung wird analog konv. Variante für Ausbringung von Grundnährstoffen (P, K) in Zielvariante angesetzt.

[Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 10/2008]

10 Einsparung var. Maschinenkosten für 2,5 Nutzungen lt. Bewirtschaftungsauflagen lt. B.2.6 a:
Unterstellung: konv. Nutzung als Mähweide, Anrechnung variabler Maschinenkosten für Schnittnutzung bei unterstellter Nutzung in Form

von AWS. Anmerkung: ca. 85% des GL werden als in SN als AWS genutzt [eigene Ermittlungen LfL FB 6, 2005]

Variable Maschinenkosten AWS (Mahd bis Einlagerung): 85,10 €/ha+AG

Eingesparte variable Maschinenkosten: 85,10 €/ha+AG * 2,5 AG

[Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 10/2008]

11 Eingesparte Personalkosten für 2,5 Nutzungen bei unterstellter Nutzung in Form von AWS:

Arbeitszeitbedarf für Ernteverfahren AWS, 1 AG Mahd bis Einlagerung: 2,00 Akh/ha+AG

Eingesparte Personalkosten: 2,00 Akh/ha+AG * 14,00 €/Akh Personalkostenansatz * 2,5 AG

[Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 10/2008]

Förderbereich B:
Extensive Grünlandwirtschaft und naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung und Pflege / naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen sowie Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland
B.2.6 Naturschutzgerechte Beweidung – Hutung mit Schafen und Ziegen

b) Hutung von Heideflächen / sonstigen Flächen

Kalkulationsgrundlagen		
1. Erlösdifferenz verfügbarer Energieertrag[1] Anteil unproduktiver Fläche[2] Bewertung Erlös		
2. Erhöhter Aufwand - Betreuung (Hüten, Pferchen) Personalkosten[3] - Pferch Material[4]		
3. Kosteneinsparung - 1,5 Nutzung (AWS) Maschinenkosten[5] Personalkosten[6]		
4. Einkommensverlust	**€/ha**	**534,43**
5. Beihilfehöhe	**€/ha**	**534,00**

1 Mittlerer Netto-Energieertrag; Nutzungsform konventionelle Mähweide bzw. naturschutzgerechte Weide
Konventionelle Ausgangsvariante: in Anlehnung an Datenbank Planungsrichtwerte LfL
Zielvariante: Ergebnisse aus Untersuchungen der LfL von 1994-2004 (wissenschaftliche Begleitung Programm UL).
Minderung Energieertrag bei naturschutzgerechter Weide gegenüber konventioneller Nutzung auf Grund
Verzicht auf N-Düngung und PSM-Einsatz; magere Standorte: ca. 35%.
[Ergebnisse und Erfahrungen zum Programm "Umweltgerechte Landwirtschaft in Sachsen";
Umweltgerechte Landwirtschaft 2004 - Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Programms "Umweltgerechte Landwirtschaft in Sachsen" in der Förderperiode 2000-2004; Schriftenreihe der LfL Heft 11 - 10. Jahrgang 2005;
eigene Ermittlungen LfL FB 6, 2007; Konventionelle Ausgangsvariante: in Anlehnung an Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]

2 Anteil unproduktiver Fläche an genutzter Fläche 10 % (Gehölzbereiche, vegetationsfreie Stellen etc.). Ermittlung auf der Grundlage von Beispielgebieten im Rahmen der fachlichen Begleitung Naturschutzförderung. LfUG 2007

3 Zusätzlicher Aufwand Verfahren: Hüteschafhaltung-Weidemast

Unterstellung: 6 MUS/ha; 250 Hütetage je Jahr; 1,17 Akmin/Tier/d (Hüten, Pferchen) = 4,88 Akh/MUS/Hüteperiode

Zusätzliche Personalkosten: 29,28 Akh/ha Arbeitszeitbedarf * 14,00 €/Akh Personalkostenansatz

[KTBL-Datensammlung Betriebsplanung Landwirtschaft 2004/05; eigene Ermittlungen LfL 2005, Kalkulationsmodell]

4 Zusätzliche Materialkosten Pferch:

450 MUS, Platzbedarf Pfech 1 qm/MUS; Größe Pferch 25*25 m; Umfang 100 m; 2 Netze a 50m- Live-Stok-Netz-Set 5

Preis:302 €/Set * 20% Unterhaltungskosten/a

[Preise: http://www.asm-aschheim.de/shop/produktliste; eigene Ermittlungen, LfULG 2008]

5 Einsparung var. Maschinenkosten für 1,5 Nutzungen lt. Bewirtschaftungsauflagen lt. B.2.6 b:
Unterstellung: konv. Nutzung als Mähweide, Anrechnung variabler Maschinenkosten für Schnittnutzung bei unterstellter Nutzung in Form

von AWS. Anmerkung: ca. 85% des GL werden als in SN als AWS genutzt [eigene Ermittlungen LfL FB 6, 2005]

Variable Maschinenkosten AWS (Mahd bis Einlagerung): 85,10 €/ha+AG

Eingesparte variable Maschinenkosten: 85,10 €/ha+AG * 1,5 AG

[Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 10/2008]

6 Eingesparte Personalkosten für 1,5 Nutzungen bei unterstellter Nutzung in Form von AWS:

Arbeitszeitbedarf für Ernteverfahren AWS, 1 AG Mahd bis Einlagerung: 2,00 Akh/ha+AG

Eingesparte Personalkosten: 2,00 Akh/ha+AG * 14,00 €/Akh Personalkostenansatz * 1,5 AG /ha

[Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 10/2008]

Förderbereich B:
Extensive Grünlandwirtschaft und naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung und Pflege / naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen sowie Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland
B.2.7 Anlage von Bracheflächen und Brachestreifen im Grünland

Kalkulationsgrundlagen		
1. Erlösdifferenz verfügbarer Energieertrag[1] Bewertung[2] Erlös		
2. Erhöhter Aufwand		
3. Kosteneinsparung - Pflanzenschutz: Pflanzenschutzmittel[3] Maschinenkosten[4] Personalkosten[5] - chem. synth. N-Düngung Düngemittel[6] Maschinenkosten[7] Personalkosten[8] - 2,5 Nutzungen Maschinenkosten[9] Personalkosten[10]		
4. Einkommensverlust	**€/ha**	**536,45**
5. Beihilfehöhe	**€/ha**	**536,00**

1 Mittlerer Netto-Energieertrag.
Konventionelle Ausgangsvariante: konventionelle Mähweide in Anlehnung an Datenbank Planungsrichtwerte LfL
Zielvariante: Brachestreifen (kein Ertrag)
[Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]

2 Ersatzkosten (Substitutionswert) je 10 MJ ME [eigene Erhebungen LfULG, 2005]

3 Einsparung chem.-synth. PSM: durchschnittlich 51 €/ha Herbizidkosten * 25% Behandlungsumfang
[Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 10/2008]

4 Einsparung var. Maschinenkosten Ausbringung chem.-synth. PSM:
Technik:88 kW-Schlepper, 3000 l Pflanzenschutzspritzel 24 m, 88 kW-Schlepper, 7000 l Wasserfass
Arbeitszeitbedarf: 0,1 Akh/ha+AG Variable Maschinenkosten: 3,61 €/ha
Eingesparte var. MK für Ausbringung chem.-synth. PSM: 3,61 €/ha+AG var. MK * 25% Behandlungsumfang
[Datenbank Planungsrichtwerte LfULG Stand 10/2008]

5 Einsparung Personalkosten für Ausbringung chem.-synth. PSM:

0,1 Akh/ha+AG Arbeitszeitbedarf * 25% Behandlungsumfang * 14,00 €/Akh Personalansatz

[Datenbank Planungsrichtwerte LfULG Stand 10/2008]

6 Düngungsniveau N konventionelle Variante: 170 kg N/ha, 30 kg P_2O_5/ha, 160 kg K_2O/ha (gute fachliche Praxis); 2,5 AG (im Mittel)
In Zielvariante ist lt. Maßnahmenbeschreibung G 9 keine Düngung erlaubt. Folglich werden 2,5 AG chem.-synth. Düngung eingespart.

Einsparung N-Düngemittel bei naturschutzgerechter Wiese lt. NGL 2.2.10 gegenüber konventioneller Variante:

170 kg N/ha *1,2 €/kg N = 204 €/ha

30 kg P2O5/ha * 1,40 €/kg P2O5 = 42,00 €/ha

160 kg K2O/ha * 0,70 €/kg K2O = 112,00 €/ha
[Ergebnisse und Erfahrungen zum Programm "Umweltgerechte Landwirtschaft in Sachsen";
eigene Ermittlungen LfL FB 6, 11/2005

Datenbank Planungsrichtwerte, LfL Stand 10/2008]

7 Einsparung variable Maschinenkosten Ausbringung chem.-synth. N-Düngemittel:

Technik: 88 kW-Schlepper, Schleuderstreuer, 88 kW Schlepper, 2 Dreiseitenkipper 8 t

Arbeitszeitbedarf: 0,1 Akh/ha+AG Variable Maschinenkosten: 2,12 €/ha+AG
In Zielvariante ist lt. Maßnahmenbeschreibung G 9 keine Düngung erlaubt. Folglich werden 2,5 AG chem.-synth. Düngung eingespart.

Eingesparte variable Maschinenkosten Ausbringung chem.-synth. N-Dünger = 2,12 €/ha+AG * 2,5 AG

[Datenbank Planungsrichtwerte, LfL Stand 10/2008]

8 Einsparung Personalkosten Ausbringung chem.-synth. N-Düngemittel:

0,1 Akh/ha+AG Arbeitszeitbedarf * 14,00 €/Akh Personalkostenansatz * 2,5 AG
In Zielvariante ist lt. Maßnahmenbeschreibung G 9 keine Düngung erlaubt. Folglich werden 2,5 AG chem.-synth. Düngung eingespart.

[Datenbank Planungsrichtwerte, LfL Stand 10/2008]

9 Einsparung var. Maschinenkosten für 2,5 Nutzungen lt. Bewirtschaftungsauflagen lt. G 9:
Unterstellung: konv. Nutzung als Mähweide, Anrechnung variabler Maschinenkosten für Schnittnutzung bei unterstellter Nutzung in Form

von AWS. Anmerkung: ca. 85% des GL werden in SN als AWS genutzt [eigene Ermittlungen LfL FB 6, 2005]

Variable Maschinenkosten AWS (Mahd bis Einlagerung): 85,10 €/ha+AG

Eingesparte variable Maschinenkosten: 85,10 €/ha+AG * 2,5 AG

[Datenbank Planungsrichtwerte, LfL Stand 10/2008]

10 Eingesparte Personalkosten für 2,5 Nutzungen bei unterstellter Nutzung in Form von AWS:

Arbeitszeitbedarf für Ernteverfahren AWS, 1 AG Mahd bis Einlagerung: 2,0 Akh/ha+AG

Eingesparte Personalkosten: 2,0 Akh/ha+AG * 14,00 €/Akh Personalkostenansatz * 2,5 AG

[Datenbank Planungsrichtwerte, LfL Stand 10/2008]

Förderbereich B:
Extensive Grünlandwirtschaft und naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung und Pflege / naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen sowie Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland

B.3.1 Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung mit Einschränkung von Pflanzenschutzmitteln und Vorgaben zu angebauten Kulturen

mit Einschränkung von Pflanzenschutzmitteln und Vorgaben zu angebauten Kulturen

Verfahren	Deckungsbeitrag/ Mehraufwand €/ha	Personalkosten €/ha	Einkommens-verlust €/ha	Beihilfehöhe €/ha
konventioneller Anbau[1]				
naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung nach A 4 a[2]				
Differenz	entgangener Deckungs-beitrag + Mehraufwand	eingesparte Personalkosten	**463,00**	**463,00**

1 Ermittlung des durchschn. Deckungsbeitrags und Personalkosten bei konventioneller Bewirtschaftung

Durchschnittliche Fruchtfolge (Fruchtartenanteil) Sachsen bei konventioneller Bewirtschaftung (Referenzzustand)

Fruchtart	Anbauanteil	Deckungsbeitrag	Anteil Deckungs-beitrag	Arbeitszeitbedarf (Eigenarbeit)	Anteil Arbeitszeit-bedarf
	[%]	[€/ha]	[€/ha]	[Akh/ha]	[AKh/ha]
Winterweizen	29	491	144	4,30	1,3
Sonst. Getreide	35	297	113	4,02	1,4
Winterraps	22	260	57	4,40	1,0
Zuckerrüben	3	1.134	28	6,50	0,2
Silomais	11	1.194	127	6,70	0,7
				durchschnittlicher Arbeitszeitbedarf:	**4,5**
				Personalkostenansatz €/Akh:	14,00
			durchschnittlicher Deckungsbeitrag	**471**	**€/ha**
			durchschnittliche Personalkosten	**63**	**€/ha**

Ohne Berücksichtigung von Zahlungsansprüchen je ha

Durchschnittliche "Fruchfolge" entspricht Fruchtartenanteile gemäß Anbauverhältnis in Sachsen bei konventioneller Bewirtschaftung (Referenzzustand).

[Statistik Agrarförderung LfL, 3 jähriges Mittel 2005-2007]

Ermittlung Deckungsbeiträge und Personalkosten: Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 03/2009
Erträge: Ertragsstufe mittel lt. Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 03/2009 (langjähriger sächsischer Durchschnitt)
Preise: ZMP Wochenbericht Ost von den Agrarmärkten für Sachsen WJ 2005/06-2007/08, Mischpreis über Qualitäten (gerundet)

2 Ermittlung des durchschn. Deckungsbeitrags und Personalkosten bei naturschutzgerechter Ackerbewirtschaftung mit Einschränkung von PSM und Vorgaben zu angebauten Kulturen

Fruchtfolge bei naturschutzgerechter Ackerbewirtschaftung lt. Maßnahme A 4 a

Fruchtart	Anbauanteil	Deckungsbeitrag	Anteil Deckungs-beitrag	Arbeitszeitbedarf (Eigenarbeit)	Anteil Arbeitszeit-bedarf
	[%]	[€/ha]	[€/ha]	[Akh/ha]	[AKh/ha]
Winterweizen	20	144	29	4,30	0,9
Triticale	20	43	9	3,90	0,8
Winterroggen	20	55	11	3,90	0,8
Kleegras (1. Jahr)	20	-211	-42	6,53	1,3
Kleegras (2. Jahr)	20	-32	-6	1,13	0,2
				durchschnittlicher Arbeitszeitbedarf:	**4,0**
				Personalkostenansatz €/Akh:	14,00

durchschnittlicher Deckungsbeitrag (hier Aufwand)	**0**	**€/ha**
durchschnittliche Personalkosten	**55**	**€/ha**

Ohne Berücksichtigung von Zahlungsansprüchen je ha

Fruchfolge bei naturschutzgerechter Ackerbewirtschaftung gemäß Auflagen lt. A 4 a [eigene Ermittlungen LfL FB 4, 2005]
Ermittlung Deckungsbeiträge und Personalkosten unter Berücksichtigung der Auflagen lt. A 4 a: Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 03/2009
Erträge: Getreide durchschnittlich 70% Ertragsminderung ggü. konventioneller Bewirtschaftung (in Anlehnung an Erträge ÖLB, extrapoliert)
Kleegras in Anlehnung an mittlere Ertragsleistung im ÖLB [eigene Ermittlungen LfL FB 4, 2005; Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 03/2009]
In der Höhe der Ertragsminderung kommt die Gesamtwirkung (Kombinations- und Kumulationswirkung) der Maßnahme zum Ausdruck.
Berücksichtigt sind hierbei: Verzicht auf Anwendung von Herbizide, Insektizide, Rodentizide, Wachstumsregulatoren, 50% geringere Aussaatstärke,
Verzicht auf Anwendung chem.-synth. Düngemittel, verzögerte Stoppelbearbeitung (insbes. Triticale), keine mechanische Unkrautbekämpfung,
Ernteerschwernisse, höhere Kornfeuchte. Weiterhin wird ein Verzicht auf Fungizide unterstellt, da Anwendung unter Maßnahmebedingungen in der Praxis als unwirtschaftlich eingeschätzt wird.
Preise: Getreide lt. ZMP Wochenbericht Ost von den Agrarmärkten für Sachsen WJ 2005/06-2007/08 (gerundet); auf Grund Qualitätsverluste bei

Bewirtschaftung entsprechend Auflagen lt.A 4 werden Preise für Futtergetreide angesetzt.

Für Kleegras wird eine Verwertung als Gründung unterstellt , d.h. es entsteht ein Mehraufwand (negativer Deckungsbeitrag): im 1. Jahr sind hierbei Kosten für Saatbettbereitung, Aussaat (incl. Saatgutkosten), 1 AG Mulchen, im 2. Jahr Kosten für 1 AG Mulchen angesetzt.

Förderbereich B:
Extensive Grünlandwirtschaft und naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung und Pflege / naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen sowie Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland
B.3.2 Überwinternde Stoppel

Verfahren	Deckungsbeitrag €/ha	Personalkosten €/ha	Einkommens-verlust €/ha	Beihilfehöhe €/ha
konventioneller Anbau[1]				
naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung nach A 1[2]				
Differenz	entgangener Deckungsbeitrag	Mehraufwand Personalkosten	**87,00**	**87,00**

1 Ermittlung des durchschnittlichen Deckungsbeitrags und Personalkosten bei konventioneller Bewirtschaftung

Ausgewählte Fruchtarten bei konventioneller Bewirtschaftung (Referenzzustand)

Fruchtart	Deckungsbeitrag	Arbeitszeitbedarf (Eigenarbeit)	
	[€/ha]	**[Akh/ha]**	
Sommergerste	294	4,20	
Silomais	1.194	6,70	
Körnererbse	101	4,30	
		durchschnittlicher Arbeitszeitbedarf:	**5,1**
		Personalkostenansatz €/Akh:	14,00
durchschnittlicher Deckungsbeitrag (hier Aufwand)		**530**	**€/ha**
durchschnittliche Personalkosten		**71**	**€/ha**

Ohne Berücksichtigung von Zahlungsansprüchen je ha

Ermittlung Deckungsbeiträge und Personalkosten: Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 03/2009

Erträge: Ertragsstufe mittel lt. Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 03/2009 (langjähriger sächsischer Durchschnitt)
Preise: Getreide, Körnererbsen lt. ZMP Wochenbericht Ost von den Agrarmärkten für Sachsen WJ 2005/06-2007/08 (gerundet);
Die Bewertung des Ackerfutters Silomais erfolgt anhand eines Substitutionswertes [eigene Ermittlungen LfULG Abt. 2, Ref. 22, 10/2008]

2 Ermittlung des durchschn. Deckungsbeitrags und Personalkosten bei überwinternder Stoppel

Anbauwürdige Fruchtarten (Fruchtfolge) bei naturschutzgerechter Ackerbewirtschaftung lt. Maßnahme A 1

Fruchtarten	Deckungsbeitrag	Arbeitszeitbedarf (Eigenarbeit)	
	[€/ha]	[Akh/ha]	
Sommergerste	236	4,20	
Silomais	1.028	6,70	
Körnererbsen	66	4,30	
		durchschnittlicher Arbeitszeitbedarf:	**5,1**
		Personalkostenansatz €/Akh:	14,00

durchschnittlicher Deckungsbeitrag	**443**	**€/ha**
durchschnittliche Personalkosten	**71**	**€/ha**

Ohne Berücksichtigung von Zahlungsansprüchen je ha

Anbauwürdige Fruchtarten (Fruchfolge) bei naturschutzgerechter Ackerbewirtschaftung gemäß Auflagen lt. Maßnahme A 1[eigene Ermittlungen LfL FB 4, 2005]
Durch das Stehen lassen der Stoppeln nach der Ernte bis zum 15.02 des Folgejahres ist nur der Anbau von Sommergetreide, Mais oder Erbsen entsprechend

der naturschutzfachlichen Zielstellung der Maßnahme A 1 möglich.
Ermittlung Deckungsbeiträge und Personalkosten unter Berücksichtigung der Auflagen lt. Maßnahme A 1: Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 03/2009
Erträge: alle Kulturen durchschnittlich 10% Ertragsminderung ggü. konventioneller Bewirtschaftung [eigene Ermittlungen LfL FB 4, 2005]
In der Höhe der Ertragsminderung kommt die Gesamtwirkung (Kombinations- und Kumulationswirkung) der Maßnahme zum Ausdruck.
Berücksichtigt sind hierbei: suboptimale Saatbettvorbereitung, höherer Getreidedurchwuchs (keine Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, keine thermische oder

mechanische Unkrautbekämpfung, keine Düngung in der Zeit zwischen Ernte und dem 15.02. des Folgejahres).
Preise: Getreide, Körnererbsen lt. ZMP Wochenbericht Ost von den Agrarmärkten für Sachsen WJ 2005/06-2007/08 (gerundet);
Die Bewertung des Ackerfutters Silomais erfolgt anhand eines Substitutionswertes [eigene Ermittlungen LfULG Abt. 2, Ref. 22, 10/2008]

Förderbereich B:
Extensive Grünlandwirtschaft und naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung und Pflege / naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen sowie Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland
B.3.3 Bearbeitungspause im Frühjahr

Verfahren	Deckungsbeitrag €/ha	Personalkosten €/ha	Einkommens-verlust €/ha	Beihilfehöhe €/ha
konventioneller Anbau[1]				
naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung nach A 2[2]				
Differenz	entgangener Deckungs-beitrag	eingesparte Personalkosten	**296,00**	**296,00**

1 Ermittlung des durchschnittlichen Deckungsbeitrags und Personalkosten bei konventioneller Bewirtschaftung

Durchschnittliche Fruchtfolge (Fruchtartenanteil) Sachsen bei konventioneller Bewirtschaftung (Referenzzustand)

Fruchtart	Anbauanteil	Deckungsbeitrag	Anteil Deckungs-beitrag	Arbeitszeitbedarf (Eigenarbeit)	Anteil Arbeitszeit-bedarf
	[%]	[€/ha]	[€/ha]	[Akh/ha]	[AKh/ha]
Winterweizen	29	491	144	4,30	1,3
Sonst. Getreide	35	297	113	4,02	1,4
Winterraps	22	260	57	4,40	1,0
Zuckerrüben	3	1.134	28	6,50	0,2
Silomais	11	1.194	127	6,70	0,7
				durchschnittlicher Arbeitszeitbedarf:	**4,5**
				Personalkostenansatz €/Akh:	14,00
			durchschnittlicher Deckungsbeitrag	**471**	**€/ha**
			durchschnittliche Personalkosten	**63**	**€/ha**

Ohne Berücksichtigung von Zahlungsansprüchen je ha

Durchschnittliche "Fruchfolge" entspricht Fruchtartenanteile gemäß Anbauverhältnis in Sachsen bei konventioneller Bewirtschaftung (Referenzzustand).

[Statistik Agrarförderung LfULG, 3 jähriges Mittel 2005-2007]

Ermittlung Deckungsbeiträge und Personalkosten: Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 03/2009

Erträge: Ertragsstufe mittel lt. Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 03/2009 (langjähriger sächsischer Durchschnitt)
Preise: ZMP Wochenbericht Ost von den Agrarmärkten für Sachsen WJ 2005/06-2007/08, Mischpreis über Qualitäten (gerundet)

2 Ermittlung des durchschnittlichen Deckungsbeitrags und Personalkosten bei Bearbeitungspause im Frühjahr

Anbauwürdige Kulturen (Fruchtfolge) bei naturschutzgerechter Ackerbewirtschaftung lt. Maßnahme A 2

Fruchtart	Anbau-anteil	Deckungsbeitrag	Anteil Deckungs-beitrag	Arbeitszeitbedarf (Eigenarbeit)	Anteil Arbeitszeit-bedarf
	[%]	[€/ha]	[€/ha]	[Akh/ha]	[AKh/ha]
Triticale	20	138	27,60	3,90	0,8
Wintergerste	20	230	46	4,00	0,8
Winterraps	20	143	29	4,40	0,9
Winterweizen	20	324	65	4,30	0,9
Erbsen	20	20	4	4,30	0,9
				durchschnittlicher Arbeitszeitbedarf:	**4,2**

	Personalkostenansatz €/Akh:	14,00
durchschnittlicher Deckungsbeitrag	**171**	**€/ha**
durchschnittliche Personalkosten	**59**	**€/ha**

Ohne Berücksichtigung von Zahlungsansprüchen je ha

Anbauwürdige Kulturen (Fruchfolge) bei naturschutzgerechter Ackerbewirtschaftung gemäß Auflagen lt. Maßnahme A 2 [eigene Ermittlungen LfL FB 4, 2005]
Durch die Bearbeitungspause im Frühjahr zwischen 1.3. und 30.4. (u.a. keine Bodenbearbeitung) gemäß Auflagen lt. Maßnahme A 2 ist der Anbau von

Sommergetreide, Zuckerrüben, Kartoffeln ausgeschlossen.
Ermittlung Deckungsbeiträge und Personalkosten unter Berücksichtigung der Auflagen lt. Maßnahme A 2: Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 03/2009
Erträge: alle Kulturen durchschnittlich 20% Ertragsminderung ggü. konventioneller Bewirtschaftung [eigene Ermittlungen LfL FB 4, 2005]
In der Höhe der Ertragsminderung kommt die Gesamtwirkung (Kombinations- und Kumulationswirkung) der Maßnahme zum Ausdruck.
Berücksichtigt sind hierbei: suboptimale Unkrautbekämpfung und Düngung, keine Anwendung von Wachstumsregulatoren bei Getreide.
Preise: lt. ZMP Wochenbericht Ost von den Agrarmärkten für Sachsen WJ 2005/06-2007/08 (Mischpreis über Qualitäten, gerundet);

Förderbereich B:
Extensive Grünlandwirtschaft und naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung und Pflege / naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen sowie Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland
B.3.4 Anlage von Bracheflächen und Brachestreifen auf Ackerland

a) Selbstbegrünung mit Umbruch der Bracheflächе alle zwei Jahre im Verpflichtungszeitraum

Verfahren	Deckungsbeitrag/ Mehraufwand €/ha	Personalkosten €/ha	Einkommens-verlust €/ha	Beihilfehöhe €/ha
konventioneller Anbau[1]				
naturschutzgerechte Ackergestaltung nach A 3 a				
Differenz	entgangener Deckungs-beitrag+Mehraufwand	eingesparte Personalkosten	**451,00**	**451,00**

1 Ermittlung des durchschnittlichen Deckungsbeitrags und Personalkosten bei konventioneller Bewirtschaftung

Durchschnittliche Fruchtfolge (Fruchtartenanteil) Sachsen bei konventioneller Bewirtschaftung (Referenzzustand)

Fruchtart	Anbauanteil	Deckungsbeitrag	Anteil Deckungs-beitrag	Arbeitszeitbedarf (Eigenarbeit)	Anteil Arbeitszeit-bedarf
	[%]	[€/ha]	[€/ha]	[Akh/ha]	[AKh/ha]
Winterweizen	29	491	144	4,30	1,3
Sonst. Getreide	35	297	113	4,02	1,4
Winterraps	22	260	57	4,40	1,0
Zuckerrüben	3	1.134	28	6,50	0,2
Silomais	11	1.194	127	6,70	0,7
				durchschnittlicher Arbeitszeitbedarf:	**4,5**

	Personalkostenansatz €/Akh:	14,00
durchschnittlicher Deckungsbeitrag	**471**	**€/ha**
durchschnittliche Personalkosten	**63**	**€/ha**

Ohne Berücksichtigung von Zahlungsansprüchen je ha

Durchschnittliche "Fruchfolge" entspricht Fruchtartenanteile gemäß Anbauverhältnis in Sachsen bei konventioneller Bewirtschaftung (Referenzzustand).

[Statistik Agrarförderung LfULG, 3 jähriges Mittel 2005-2007]

Ermittlung Deckungsbeiträge und Personalkosten: Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 03/2009

Erträge: Ertragsstufe mittel lt. Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 03/2009 (langjähriger sächsischer Durchschnitt)
Preise: ZMP Wochenbericht Ost von den Agrarmärkten für Sachsen WJ 2005/06-2007/08, Mischpreis über Qualitäten (gerundet)

2 Ermittlung des durchschnittlichen Aufwands bei selbstbegrünten Bracheflächen und Brachestreifen

Selbstbegrünte Bracheflächen/Brachestreifen lt. Maßnahme A 3 a

Kultur	Anbau-anteil	Arbeitszeit-bedarf (Eigenarbeit)	Personal-kostenansatz	Aufwand	
				Maschinenkosten	Personalkosten
	[%]	[Akh/ha+a]	[€/Akh]	[€/ha+a]	[€/ha+a]
Brachfläche, selbstbegrünt	100	0,93	14,00	30,36	13,02
Ohne Berücksichtigung von Zahlungsansprüchen je ha					

Ermittlung Aufwand Maschinen- und Personalkosten bei naturschutzgerechter Ackergestaltung unter Berücksichtigung der Auflagen lt.Maßnahme A 3 a
Aufwand: zweimaliger Umbruch der Bracheflächeinnerhalb Verpflichtungszeitraum; d.h. je 2 AG Mulchen und Pflügen (auf 5 Jahre angerechnet)

Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 03/2009

Technik Mulchen: 140 kW-Schlepper, Schlegelmulcher 3 m

Technik Pflügen: Drehpflug angebaut 6 Schare, Packer

Variable Maschinenkosten Mulchen (2 AG innerhalb 5 Jahre): 31,70 €/ha variable Maschinenkosten * 0,4 AG/a = 12,68 €/ha+a

Variable Maschinenkosten Pflügen (2 AG innerhalb 5 Jahre): 44,20 €/ha variable Maschinenkosten * 0,4 AG/a = 17,68 €/ha+a

Personalkosten Mulchen (2 AG innerhalb 5 Jahre): 1,13 Akh/ha Arbeitszeitbedarf * 0,4 AG/a * 14,00 €/Akh Personalkostenansatz = 6,33 €/ha+a
Personalkosten Pflügen (2 AG innerhalb 5 Jahre): 1,2 Akh/ha Arbeitszeitbedarf * 0,4 AG/a * 14,00 €/Akh Personalkostenansatz = 6,72 €/ha+a

Förderbereich B:
Extensive Grünlandwirtschaft und naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung und Pflege / naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen sowie Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland
B.3.4 Anlage von Bracheflächen und Brachestreifen auf Ackerland

b) Einsaat kräuterreicher Ansaatmischungen

Verfahren	Deckungsbeitrag/ Mehraufwand €/ha	Personalkosten €/ha	Einkommens-verlust €/ha	Beihilfehöhe €/ha
konventioneller Anbau[1]				
naturschutzgerechte Ackergestaltung nach B-1-3A b)[2]				
Differenz	entgangener Deckungs-beitrag + Mehraufwand	eingesparte Personalkosten	**495,00**	**495,00**

1 Ermittlung des durchschnittlichen Deckungsbeitrags und Personalkosten bei konventioneller Bewirtschaftung

Durchschnittliche Fruchtfolge (Fruchtartenanteil) Sachsen bei konventioneller Bewirtschaftung (Referenzzustand)

Fruchtart	Anbau-anteil	Deckungsbeitrag	Anteil Deckungs-beitrag	Arbeitszeitbedarf (Eigenarbeit)	Anteil Arbeitszeit-bedarf
	[%]	[€/ha]	[€/ha]	[Akh/ha]	[AKh/ha]
Winterweizen	29	491	144	4,30	1,3
Sonst. Getreide	35	297	113	4,02	1,4
Winterraps	22	260	57	4,40	1,0
Zuckerrüben	3	1.134	28	6,50	0,2
Silomais	11	1.194	127	6,70	0,7
				durchschnittlicher Arbeitszeitbedarf:	**4,5**
				Personalkostenansatz €/Akh:	14,00

Durchschnittlicher Deckungsbeitrag	**471**	**€/ha**
Durchschnittliche Personalkosten	**63**	**€/ha**

Ohne Berücksichtigung von Zahlungsansprüchen je ha

Durchschnittliche "Fruchfolge" entspricht Fruchtartenanteile gemäß Anbauverhältnis in Sachsen bei konventioneller Bewirtschaftung (Referenzzustand).

[Statistik Agrarförderung LfULG, 3 jähriges Mittel 2005-2007]

Ermittlung Deckungsbeiträge und Personalkosten: Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 03/2009

Erträge: Ertragsstufe mittel lt. Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 03/2009 (langjähriger sächsischer Durchschnitt)
Preise: ZMP Wochenbericht Ost von den Agrarmärkten für Sachsen WJ 2005/06-2007/08, Mischpreis über Qualitäten (gerundet)

2 Ermittlung des durchschnittlichen Aufwands bei Anlage von Bracheflächen und Brachestreifen mit Einsaat kräuterreicher Ansaatmischungen

Anlage Bracheflächen/Brachestreifen mit Einsaat lt. Maßnahme A 3 b)

Kultur	Anbau-anteil	Arbeitszeit-bedarf (Eigenarbeit)	Personal-kostenansatz	Aufwand		
				Maschinen-kosten	Personalkosten	Saatgut-kosten
	[%]	[Akh/ha+a]	[€/Akh]	[€/ha+a]	[€/ha+a]	[€/ha+a]
Bracheflächen mit Ansaat	100	0,86	14,00	27,06	12,04	47,88

Ermittlung Aufwand Maschinen- und Personalkosten bei naturschutzgerechter Ackergestaltung unter Berücksichtigung der Auflagen lt. Maßnahme A 3 b):
Aufwand: zweimalige Flächenvorbereitung, zweimalige Aussaat spezieller Saatmischung, zweimaliger Pflegeschnitt im Verpflichtungszeitraum (betrachtet auf 5 Jahre)

Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 03/2009

Technik Flächenvorbereitung (Stoppelbearbeitung): Scheibenegge 6 m, angebaut
Technik Saatbettbereitung und Saat: Saatbettbereitung mit Saatbettkombination 6 m, Saat mit Drillmaschine 6 m einschließlich Transport Saatgut

Technik Mulchen: 140 kW-Schlepper, Schlegelmulcher 3 m

Variable Maschinenkosten insgesamt (angerechnet auf 5 Jahre): 27,06 €/ha+a
Personalkosten insgesamt (angerechnet auf 5 Jahre): 0,86 Akh/ha+a Arbeitszeitbedarf * 14,00 €/Akh Personalkostenansatz = 12,04 €/ha+a

durchschnittliche Saatgutkosten spezieller kräuterreicher Brache-Saatmischung (angerechnet auf 5 Jahre): 119,7 €/ha * 0,4 = 47,88 €/ha+a

Aussaatmenge: 20 kg/ha; Preis: 5,75 €/kg; Versandkosten: 4,7 €/ 20kg
[lt. im Handel erhältliche Saatgutmischungen; Internetrecherche: http://www.wildacker.de.Vertrieb/Saatgut/saatgut.html --> Wildacker, Stand 10/2008

Angebot in Wildackerfibel 2008/2009 Mischung "EU-Dauerbrache"]

Förderbereich B:
Extensive Grünlandwirtschaft und naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung und Pflege / naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen sowie Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland
B.3.4 Anlage von Bracheflächen und Brachestreifen auf Ackerland

c) Ansaatmischungen von Kulturarten in unterschiedlichen Mengenverhältnissen jeweils bis 5 ha je Schlag

Verfahren	Deckungsbeitrag/ Mehraufwand €/ha	Personalkosten €/ha	Einkommens-verlust €/ha	Beihilfehöhe €/ha
konventioneller Anbau[1]				
naturschutzgerechte Ackergestaltung nach A 3 c[2]				
Differenz	entgangener Deckungs-beitrag + Mehraufwand	eingesparte Personalkosten	**477,00**	**477,00**

1 Ermittlung des durchschnittlichen Deckungsbeitrags und Personalkosten bei konventioneller Bewirtschaftung

Durchschnittliche Fruchtfolge (Fruchtartenanteil) Sachsen bei konventioneller Bewirtschaftung (Referenzzustand)

Fruchtart	Anbau-anteil	Deckungsbeitrag	Anteil Deckungs-beitrag	Arbeitszeitbedarf (Eigenarbeit)	Anteil Arbeitszeit-bedarf
	[%]	[€/ha]	[€/ha]	[Akh/ha]	[AKh/ha]
Winterweizen	29	491	144	4,30	1,3
Sonst. Getreide	35	297	113	4,02	1,4
Winterraps	22	260	57	4,40	1,0
Zuckerrüben	3	1.134	28	6,50	0,2
Silomais	11	1.194	127	6,70	0,7
				durchschnittlicher Arbeitszeitbedarf:	**4,5**
				Personalkostenansatz €/Akh:	14,00

Durchschnitt-licher Deckungsbeitrag	**471**	**€/ha**
durchschnittliche Personalkosten	**63**	**€/ha**

Ohne Berücksichtigung von Zahlungsansprüchen je ha

Durchschnittliche "Fruchfolge" entspricht Fruchtartenanteile gemäß Anbauverhältnis in Sachsen bei konventioneller Bewirtschaftung (Referenzzustand).

[Statistik Agrarförderung LfULG, 3 jähriges Mittel 2005-2007]

Ermittlung Deckungsbeiträge und Personalkosten: Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 03/2009

Erträge: Ertragsstufe mittel lt. Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 03/2009 (langjähriger sächsischer Durchschnitt)
Preise: ZMP Wochenbericht Ost von den Agrarmärkten für Sachsen WJ 2005/06-2007/08, Mischpreis über Qualitäten (gerundet)

2 Ermittlung des durchschnittlichen Aufwands bei Anlage Bracheflächen und Brachestreifen mit Einsaat

Anlage Bracheflächen/Brachestreifen mit Einsaat lt. Maßnahme A 3 c)

Kultur	Anbauanteil	Arbeitszeitbedarf (Eigenarbeit)	Personalkosten-ansatz	Aufwand		
				Maschinen kosten	Personal kosten	Saatgut kosten
	[%]	[Akh/ha+a]	[€/Akh]	[€/ha+a]	[€/ha+a]	[€/ha+a]
Bracheflächen mit Ansaat	100	0,86	14,00	27,06	12,04	29,60

Ermittlung Aufwand Maschinen- und Personalkosten bei naturschutzgerechter Ackergestaltung unter Berücksichtigung der Auflagen lt. Maßnahme A 3 c):
Aufwand: zweimalige Flächenvorbereitung, zweimalige Aussaat spezieller Saatmischung, zweimaliger Pflegeschnitt im Verpflichtungszeitraum (betrachtet auf 5 Jahre)

Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 03/2009

Technik Flächenvorbereitung (Stoppelbearbeitung): Scheibenegge 6 m, angebaut
Technik Saatbettbereitung und Saat: Saatbettbereitung mit Saatbettkombination 6 m, Saat mit Drillmaschine 6 m einschließlich Transport Saatgut

Technik Mulchen: 140 kW-Schlepper, Schlegelmulcher 3 m

Variable Maschinenkosten insgesamt (angerechnet auf 5 Jahre): 27,06 €/ha+a
Personalkosten insgesamt (angerechnet auf 5 Jahre):0,86 Akh/ha+a Arbeitszeitbedarf * 14,00 €/Akh Personalkostenansatz = 12,04 €/ha+a

durchschnittliche Saatgutkosten für Kulturansaat (angerechnet auf 5 Jahre):74,00 €/ha * 0,4 = 29,60 €/ha+a

Aussaatmenge: 20 kg/ha; Preis: 3,70 €/kg

Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 10/2008

Förderbereich B:
Extensive Grünlandwirtschaft und naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung und Pflege / naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen sowie Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland
B.3.4 Anlage von Bracheflächen und Brachestreifen auf Ackerland

d) Selbstbegrünung mit jährlichem Umbruch der Brachefläche zwischen September und Februar

Verfahren	Deckungsbeitrag/ Mehraufwand €/ha	Personalkosten €/ha	Einkommens-verlust €/ha	Beihilfehöhe €/ha
konventioneller Anbau[1]				
naturschutzgerechte Ackergestaltung nach A 3 d[2]				
Differenz	entgangener Deckungs-beitrag+Mehraufwand	eingesparte Personalkosten	**517,00**	**517,00**

1 Ermittlung des durchschnittlichen Deckungsbeitrags und Personalkosten bei konventioneller Bewirtschaftung

Durchschnittliche Fruchtfolge (Fruchtartenanteil) Sachsen bei konventioneller Bewirtschaftung (Referenzzustand)

Fruchtart	Anbau-anteil	Deckungsbeitrag	Anteil Deckungs-beitrag	Arbeitszeitbedarf (Eigenarbeit)	Anteil Arbeitszeit-bedarf
	[%]	[€/ha]	[€/ha]	[Akh/ha]	[AKh/ha]
Winterweizen	29	491	144	4,30	1,3
sonstiges Getreide	35	297	113	4,02	1,4
Winterraps	22	260	57	4,40	1,0
Zuckerrüben	3	1.134	28	6,50	0,2
Silomais	11	1.194	127	6,70	0,7
				durchschnittlicher Arbeitszeitbedarf:	**4,5**

	Personalkostenansatz €/Akh:	14,00
durchschnittlicher Deckungsbeitrag	**471**	**€/ha**
durchschnittliche Personalkosten	**63**	**€/ha**

Ohne Berücksichtigung von Zahlungsansprüchen je ha

Durchschnittliche "Fruchfolge" entspricht Fruchtartenanteile gemäß Anbauverhältnis in Sachsen bei konventioneller Bewirtschaftung (Referenzzustand).

[Statistik Agrarförderung LfL, 3 jähriges Mittel 2005-2007]

Ermittlung Deckungsbeiträge und Personalkosten: Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 03/2009

Erträge: Ertragsstufe mittel lt. Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 03/2009 (langjähriger sächsischer Durchschnitt)
Preise: ZMP Wochenbericht Ost von den Agrarmärkten für Sachsen WJ 2005/06-2007/08, Mischpreis über Qualitäten (gerundet)

2 Ermittlung des durchschnittlichen Aufwands bei selbstbegrünten Bracheflächen und Brachestreifen

Selbstbegrünte Bracheflächen/Brachestreifen lt. Maßnahme A 3 d

Kultur	Anbau-anteil	Arbeitszeit-bedarf (Eigenarbeit)	Personalkosten-ansatz	Aufwand	
				Maschinenkosten	Personalkosten
	[%]	[Akh/ha+a]	[€/Akh]	[€/ha+a]	[€/ha+a]
Brachfläche, selbstbegrünt	100	2,33	14,00	75,90	32,62
Ohne Berücksichtigung von Zahlungsansprüchen je ha					

Ermittlung Aufwand Maschinen- und Personalkosten bei naturschutzgerechter Ackergestaltung unter Berücksichtigung der Auflagen lt.Maßnahme A 3 d

Aufwand: jährlicher Umbruch der Bracheflächeinnerhalb Verpflichtungszeitraum

Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 03/2009

Technik Mulchen: 140 kW-Schlepper, Schlegelmulcher 3 m

Technik Pflügen: Drehpflug angebaut 6 Schare, Packer

Variable Maschinenkosten Mulchen (jährlich): 31,70 €/ha variable Maschinenkosten

Variable Maschinenkosten Pflügen (jährlich): 44,20 €/ha variable Maschinenkosten

Personalkosten Mulchen (jährlich) : 1,13 Akh/ha Arbeitszeitbedarf * 14,00 €/Akh Personalkostenansatz = 15,82 €/ha+a

Personalkosten Pflügen (jährlich): 1,2 Akh/ha Arbeitszeitbedarf * 14,00 €/Akh Personalkostenansatz = 16,8 €/ha+a

Förderbereich B:
Extensive Grünlandwirtschaft und naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung und Pflege / naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen sowie Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland
B.4 Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland

Verfahren	Deckungsbeitrag €/ha	Personalkosten €/ha	Einkommens-verlust €/ha	Beihilfe-höhe €/ha
konventioneller Ackerbau[1]				
Umwandlung von AL in GL[2]				
Differenz	entgangener Deckungsbeitrag	Mehraufwand Personalkosten	**345,21**	**345,00**

1 Ermittlung des durchschnittlichen Deckungsbeitrags und Personalkosten bei konventioneller Bewirtschaftung

Fruchtart	Anbauanteil	Deckungsbeitrag	Anteil Deckungs-beitrag	Arbeitszeitbedarf (Eigenarbeit)	Anteil Arbeitszeit-bedarf
	[%]	[€/ha]	[€/ha]	[Akh/ha]	[AKh/ha]
Winterweizen	29	491	144	4,30	1,3
Wintergerste	17	355	59	4,00	0,7
Winterroggen	6	343	19	3,90	0,2
Triticale	4	228	10	3,90	0,2
Sommerbraugerste	7	294	21	4,20	0,3
Hafer	2	264	4	4,10	0,1
Winterraps	22	260	57	4,40	1,0
Zuckerrüben	3	1.134	28	6,50	0,2
Silomais	11	1.194	127	6,70	0,7
				durchschnittlicher Arbeitszeitbedarf:	**4,5**

	Personalkostenansatz €/Akh:	14,00
durchschnittlicher Deckungsbeitrag	**471**	**€/ha**
durchschnittliche Personalkosten	**63**	**€/ha**

Durchschnittliche "Fruchfolge" entspricht Fruchtartenanteile gemäß Anbauverhältnis in Sachsen bei konventioneller Bewirtschaftung (Referenzzustand).

[Statistik Agrarförderung LfULG, 3 jähriges Mittel 2005-2007]
Ermittlung Deckungsbeiträge und Personalkosten: Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 03/2009
Erträge: Ertragsstufe mittel lt. Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 03/2009 (langjähriger sächsischer Durchschnitt)
Preise: ZMP Wochenbericht Ost von den Agrarmärkten für Sachsen WJ 2005/06-2007/08, Mischpreis über Qualitäten (gerundet)

2 Ermittlung des Deckungsbeitrags und Personalkosten bei Umwandlung von Ackerland zu Grünland 1. Jahr

Fruchtart		Deckungsbeitrag	Arbeitszeitbedarf (Eigenarbeit)
		[€/ha]	[Akh/ha]
3-Schnittwiese		75	9,50
		Personalkostenansatz €/Akh:	14,00

Deckungsbeitrag	**75**	**€/ha**
Personalkosten	**133**	**€/ha**

Ermittlung Deckungsbeiträge und Personalkosten: Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 03/2009
Erträge: Ertragsstufe hoch Verfahren 3-Schnittwiese (Anwelksilage/Heu) lt. Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 03/2009
(langjähriger sächsischer Durchschnitt)

Deckungsbeitrag 3-Schnittwiese 1/3 geringer auf Grund Ertragsausfall im 1. Jahr

2 Ermittlung des Deckungsbeitrags und Personalkosten bei Umwandlung von Ackerland zu Grünland Folgejahre (2. bis 5. Jahr)

Fruchtart		Deckungsbeitrag	Arbeitszeitbedarf (Eigenarbeit)
		[€/ha]	[Akh/ha]
3-Schnittwiese		225	9,50
3-Schnittwiese		225	9,50
3-Schnittwiese		225	9,50
3-Schnittwiese		225	9,50
		Personalkostenansatz €/Akh:	14,00

Deckungsbeitrag	**900**	**€/ha**
Personalkosten	**532**	**€/ha**

Ermittlung Deckungsbeiträge und Personalkosten: Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 03/2009
Erträge: Ertragsstufe hoch Verfahren 3-Schnittwiese (Anwelksilage/Heu) lt. Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 03/2009
(langjähriger sächsischer Durchschnitt)

Anlage 20: Kombinationsmöglichkeiten für Agrarumweltmaßnahmen

	Maßnahmegruppe	Maßnahme	A.1	A.2	A.3	A.4	A.5	A.6	B.1.1	B.1.2	B.2.1	B.2.2	B.2.3	B.2.4	B.2.5	B.2.6	B.2.7	B.3.1	B.3.2	B.3.3	B.3.4	B.4
A.1	Stoffeintrags-minimierende Bewirtschaftung	Ansaat von Zwischenfrüchten (Ackerbau + Gartenbau)			x																	
A.2		Untersaaten			x																	
A.3		dauerhaft konservierende Bodenbearbeitung (Mulchsaaten)	x	x				x														
A.4		biotechnische Maßnahmen (Obstbau, Weinbau)																				
A.5		Anlage von Grünstreifen auf Ackerland																				
A.6		Anwendung bodenschonender Produktionsverfahren des Ackerfutterbaus			x																	
B.1.1	Extensive Grünland-bewirtschaftung	Weide																				
B.1.2		Wiese																				
B.2.1	Naturschutz-gerechte Nutzung und Pflege von Grünland	Naturschutzgerechte Wiesennutzung mit Düngungsverzicht vor erster Nutzung																				
B.2.2		Düngungsverzicht																				
B.2.3		Düngungsverzicht - Aushagerung																				
B.2.4		Düngungsverzicht - langanhaltende Nutzungspause																				
B.2.5		Naturschutzgerechte Beweidung mit später Erstnutzung																				
B.2.6		Naturschutzgerechte Beweidung – Hutung mit Schafen und Ziegen																				
B.2.7		Anlage von Bracheflächen und Brachestreifen auf GL																				
B.3.1	Naturschutz-gerechte Nutzung und Pflege von Ackerland	Einschränkung von PSM und Vorgaben zu angebauten Kulturen																				
B.3.2		Überwinternde Stoppel																				
B.3.3		Bearbeitungspause im Frühjahr																				
B.3.4		Anlage von Bracheflächen und Brachestreifen																				
B.4	Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland	Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland																				

x Kombinationsmöglichkeit auf einem Schlag (Kumulation der Prämien)

Finanzielle Übersicht

1	A.1	85	EUR/ha
2	A.1+ A.3	153	EUR/ha
3	A.2	50	EUR/ha
4	A.2 + A.3	118	EUR/ha
5	A.3	68	EUR/ha
6	A.4	105	EUR/ha
7	A.5	310/260	EUR/ha
8	A.6	267/217	EUR/ha
8a	A.6 + A.3	267/217	EUR/ha
9	B.1.1	108	EUR/ha
10	B.1.2	108	EUR/ha
11	B.2.1	312	EUR/ha
12	B.2.2	373/394	EUR/ha
13	B.2.3	352	EUR/ha
14	B.2.4	392	EUR/ha
15	B.2.5	190	EUR/ha
16	B.2.6	385/534	EUR/ha
17	B.2.7	536	EUR/ha
18	B.3.1	463	EUR/ha
19	B.3.2	87	EUR/ha
20	B.3.3	296	EUR/ha
21	B.3.4	451/495/477/517	EUR/ha
22	B.4	345	EUR/ha

Anlage 21: ELER-Gebietskulisse „Ökologische Waldmehrung“

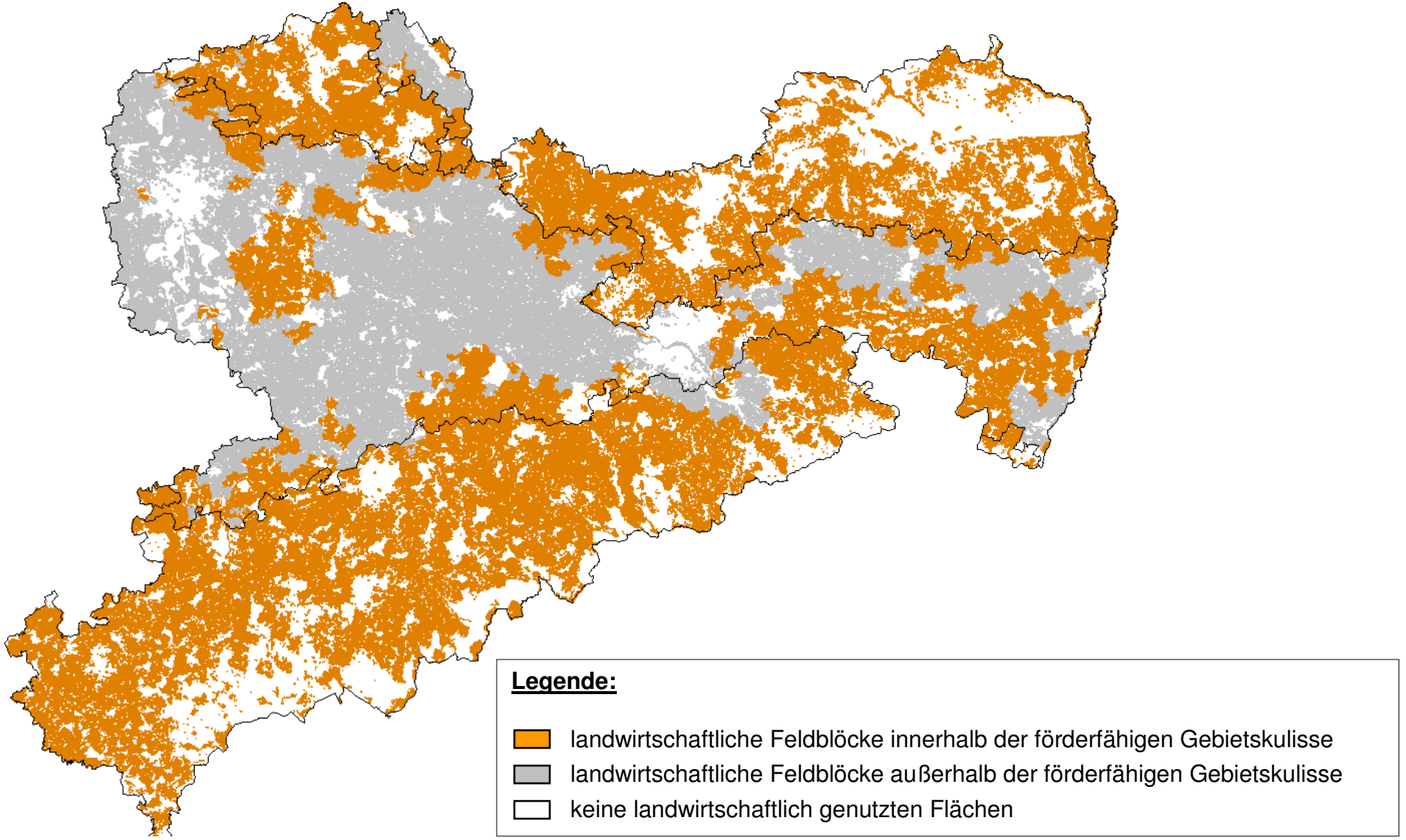

Quelle: Landesanstalt für Landwirtschaft, 2006

Anlage 22: Erstaufforstung - Prämienbegründung

Kalkulatorische Prämienbegründungen

Erstaufforstung

Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen

A.2 Kultursicherung

Kostenart, Arbeitsgang		Kosten
Freischneiden [1]	1.-2. Jahr	240 €/ha/a
	3.-5. Jahr	170 €/ha/a
Abwehr biotischer Schäden (z. B. Mäuse)		150 €/ha
Nachbesserung [2]		400 €/ha
Kosten insgesamt		***1.540 €/ha***
Kultursicherungsprämie gesamt je ha und Jahr		**300 €/ha**

1) Kostensatz Landeswald ca. 480 €/ha/a

2) entspricht 10% der durchschnittlichen Zuschüsse für die Investition

A.3 Erstaufforstungsprämie

Grünland	Fläche (ha)	entgangener Erlös €/ha	eingesparte Kosten €/ha	entgangener Zahlungs-anspruch €/ha	Einkommens-verlust €/ha
Nutzung über Tierproduktion	104.380	600	262	362	700
Erhaltung glöZ	36.013	0	32	362	330
	140.393				**605**

Ackerland	Fläche (ha)	entgangener Deckungs-beitrag €/ha		entgangener Zahlungs-anspruch €/ha	Einkommens-verlust €/ha
durchschnittliche Fruchtfolge	411.297	210		362	**632**

	Fläche (ha)		€/ha
Gesamt **Erstaufforstungsprämie**	551.690		**625**

Einzelbegründung

Grünland	Kalkulation Sachsen
Kalkulationsgrundlagen	75 % des GL in der Gebietskulisse LVZ < 45 wird in SN über die Tierproduktion verwertet (2005), Ansatz von Erhaltungs- und Leistungsbedarf, Substitution durch eine wiederkäuergerechte Ration 25 % des GL nur Erhaltung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustandes
Direktzahlungen	entkoppelter durchschnittlicher Zahlungsanspruch in SN 2007- 2013 (voraussichtlich)
Beihilfeniveau	konstant

Ackerland	Kalkulation Sachsen
Kalkulationsgrundlagen	Deckungsbeitrag der durchschnittlichen Fruchtfolge in SN im Zeitraum 2002-2004 in der Gebietskulisse LVZ < 45
Direktzahlungen	entkoppelter durchschnittlicher Zahlungsanspruch in SN 2007- 2013 (voraussichtlich)
Beihilfeniveau	konstant

Einzelbegründung für AL und GL

Durchschnittlicher, gewogener Deckungsbeitrag (DB) je ha Ackerland (LVZ ≤ 45) im Freistaat Sachsen

Kultur	Anteil am Anbauumfang (LVZ ≤ 45) %	Ertrag dt/ha	DB €/ha	anteiliger DB €/ha
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
Weizen	18	60**	189	34
Wintergerste	13	60**	168	22
Sommergerste	8	45**	114	9
Roggen	7	50***	110	8
Triticale	6	50***	68	4
sonst. Getreide	4	45**	118	4
Eiweißpflanzen	3	35**	103	3
Raps	12	30**	210	25
Zuckerrüben	1	450*	1219	12
Kartoffeln	1	300*	443	4
Grassamenvermehrung	1	sortenspezifisch	530	4
Sonderkulturen/Gemüse	1	fruchtartspezifisch	3005	24
Stilllegung m. NWR	4	30*	204	8
Stilllegung	6	0*	-34	-2
Silomais	10	400***	877	90
Ackerfutter	7	400*	327	21
Ø DB je ha Ackerfläche				**270**

Quellen:

Spalte 2: Daten Agrarförderung 2004, LfL
Spalte 3,4: Datenbank Planungsrichtwerte, LfL 10/2005
Ertragsstufen: *niedrig, **mittel; ***angepasst
Spalte 4 Deckungsbeitrag ohne entkoppelte Direktzahlungen und andere Ausgleichszulagen

Dauergrünland Erstaufforstung bei LVZ < 45 in Sachsen 140.393 ha

	Stck.	Energiebedarf	davon vom Grünland	Gesamtbedarf	Substitutionswert[1]	Ansatz Energielieferung vom GL[2]	notwendiges GL	Anteil an der LF (LVZ<45)	entgangener Erlös	eingesparte Kosten[3]	Einkommensverlust	Einkommensverlust insgesamt
		MJ ME/ Tier	%	(MJ ME)	€/ MJ ME	MJME/ha	ha	%	€/ha	€/ha	€/ha	€
Grünlandnutzung über Tierproduktion							**104.380**	**74**			**338**	**28.752.841**
Milchkuh	139.174	48.421	35	2.358.630.486	0,012	75.000	31.448	22	900	375	525	10.006.290
Färse	125.602	15.950	70	1.402.346.330	0,011	44.100	31.799	23	485	228	257	8.175.584
Mutterkuh	27.454	43.445	100	1.192.739.030	0,011	44.100	27.046	19	485	228	257	6.953.587
männl. Rind	33.471	20.878	25	174.701.885	0,011	44.100	3.961	3	485	228	257	1.018.500
Mutterschaf	57.726	4.000	100	230.904.000	0,009	42.410	5.445	4	382	125	257	1.397.565
Pferde	7.762	20.060	100	155.705.720	0,009	42.410	3.671	3	382	125	257	942.422
Wild	7.707	5.550	100	42.773.850	0,009	42.410	1.009	1	382	125	257	258.892
Erhaltung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustandes							**36.013**	**26**	**-**	**32**	**- 32**	**- 1.56.019**
Grünland gesamt							**140.393**	**100**			**243**	**34.100.945**
Zahlungsanspruch											**362**	**50.822.266**
Grünland gesamt											**605**	**84.926.812**

[1] Entschädigungsrichtwerte, LfL 2005

[2] Milchkuh: Mähweide (in Anlehnung an EPLR-Kalkulationen Maßnahme B.1.1, Ausgangsvariante); sonstige Rinder: extensive Mähweide; Sonstige: extensive Koppelweide (Entschädigungsrichtwerte/ Datenbank Planungsrichtwerte, LfL 2005)

[3] variable Kosten plus Personalkosten

Anlage 22a: Berechnungsmethode Standardkosten für Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes

1. Methode: Aufwandsermittlung + Fördersatz

Im ersten Schritt erfolgte die Ermittlung der durch die investive Maßnahme entstehenden durchschnittlichen Kosten (Aufwendungen). Diese durchschnittlichen Kosten stellen die Standardkostensätze dar.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die einzelnen Kalkulationsfaktoren (Kostenelemente) in Abhängigkeit von der konkreten Maßnahme in unterschiedlichem Maße in die Berechnung einfließen.

In einem zweiten Schritt wurden diese ermittelten Aufwendungen mit einem je nach Fördergegenstand festgelegten Fördersatz multipliziert. Im Ergebnis wird die Höhe der Beihilfe bei einer Einheit dargestellt.

Fördergegenstand	durchschnittliche Kosten (Standardkostensatz) EUR/Einheit	Fördersatz %	Höhe der Beihilfe je Einheit EUR
Maßnahme XY	A	B	C = A*B

Quelle: eigene Darstellung LfULG, 2010

2. Kostenelemente der Aufwandsermittlung

Die durchschnittlichen Kosten eines Fördergegenstandes setzen sich in Abhängigkeit von der konkreten Ausgestaltung der Maßnahme aus folgenden Kostenelementen zusammen:

1. Betriebsmittelkosten
   - Kosten für den Einsatz erforderlicher Materialien (Betriebsmittel)

   Beispiele:
   - Pflanzmaterial
   - Wildschutzzaun
   - Wasserkosten für Bewässerung

2. variable Maschinenkosten

   - Kosten für den Einsatz erforderlicher Maschinen für einzelne, maßnahmeabhängige Arbeitsgängen

   Beispiele:
   - Flächenvorbereitung
   - Kultur-/Pflegeschnitt
   - Transport-/Anfahrtkosten (z.B. Anlieferung Pflanzmaterial, Wasser für Bewässerung der Kultur)

3. Personalkosten

   - Entlohnung erforderlicher Arbeitskräfte für einzelne, maßnahmeabhängige Arbeitsgänge; bewertet mit einem durchschnittlichen Lohnansatz (EUR/Akh)

   Beispiele:
   - Flächenvorbereitung
   - Pflanzung/Nachpflanzung
   - Bewässern
   - Anlage Wildschutzzaun
   - Kultur-/Pflegeschnitt
   - Kontrollmaßnahmen

4. Kosten für Planungs- und Managementleistungen

   - je nach Fördergegenstand 5-20% der Gesamtkosten

3. Datengrundlagen

Die Kalkulation der durchschnittlich entstehenden Kosten basiert auf folgenden Datengrundlagen:

- KTBL Datensammlung Landschaftspflege 2005 (insbesondere für Arbeitszeitwerte)
- KTBL MaKost, Stand 2010 (Internetanwendung zur Berechnung von Maschinenkosten)
- Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 2010 (insbesondere für Personalkostenansatz, Maschinenkosten)
- eigene Recherchen LfULG 2010: Auswertungen von Angeboten und Recherchen zu Einzelfallstudien i.R. des laufenden Förderverfahrens, Expertenbefragungen (insbesondere für Betriebsmittelkosten, Ableitung Kostenansatz Planungs- und Managementleistungen)